Materialien
zur
Ansbachischen Geschichte, Topographie
und
Rechtsverfassung

gesammelt
vom
Justizrath Büttner.

Erstes Bändchen.

Ansbach,
im Selbstverlag des Herausgebers.
1807.

Vorrede.

Der Ertrag dieses und des folgenden Bändchens, das bis Michaelis ausgegeben werden wird, ist zu wohlthätigen Absichten bestimmt.

Ich habe nur mit einigen wenigen Freunden über dies Unternehmen Rükſprache genommen, um mich rükſichtlich der Kosten des Selbstverlags einigermassen sicher zu stellen. Diese wenige haben mein Vertrauen so vollkommen gerechtfertigt — sie haben sich so gütig und freundschaftlich für mein Unternehmen verwendet, daß die Verlagskosten nicht nur bereits ganz gedekt sind, sondern auch schon ein nicht unbedeutender

Ueberschuß vorhanden ist. Dafür sei ihnen mein innigster Dank geweiht!

Da sich die Umstände der M*** Kinder inzwischen geändert haben; so soll der bereits bestehende Ueberschuß dazu verwendet werden, um die Kosten zu Erlernung eines Handwerks für einen braven armen Jüngling zu bestreiten. Den weitern Ertrag des Absatzes beider Bände habe ich zur Hälfte der hiesigen Waisenanstalt zur Unterstützung solcher Waisen, welche nicht sogleich in Waisen-Benefizstellen einrücken können — zur Hälfte der hiesigen Rumfordischen Armenanstalt bestimmt. Des Verzeichniß der Subscribenten wird dem zweiten Bändchen vorgedrukt werden.

Die Vorsteher beider Institute werden diese Verwendung seiner Zeit bekunden.

Nun noch einige Worte über den Innhalt dieses ersten Bändchens.

Die hier abgebrochene Geschichte der Fürstenschule zu Kloster Hailsbronn wird im zweiten Bändchen geschlos-

sen werden und eine kurze Geschichte des Ansbachischen Gymnasii zur Folge haben.

Die Historischen Nachrichten von der alten Burg und den Advocaten zu Dornberg empfehle ich der Nachsicht der Geschichtkundigen. Sie enthalten vielleicht nichts neues — gewis aber alles bisher bekannte und zuverläßige zusammengetragen. Wer billig denkt und wer es weis, wie mühsam solche Zusammenträge sind, der wird diesem Aufsatze nicht alles Verdienst absprechen.

Die Aktenstükke, die Ermordung des bekannten Historiographen Caspar Bruschius betreffend, werden dem Litterator wohl nicht unwillkommen seyn. Sie sind aus alten Rothenburgischen Kirchenacten genommen, und ich habe sie nirgends abgedrukt gefunden. Eine Vergleichung des in diesen Actenstücken herrschenden Styl's mit dem in andern gleichzeitigen Acten Ansbachischer, Bambergischer und Nürnbergischer Behörden — und eine Fort-

setzung dieser Vergleichung auf die neuern Zeiten dürfte vielleicht zu nicht ganz uninteressanten Bemerkungen führen.

Das Volkslied auf die Eroberung des Schlosses Ingolstatt von den Rothenburgern, geb' ich der Kritik ganz Preis.

Bei der Nachricht von dem: Traurigen Schiksal des Schlosses Burleswagen und des Orts Sattelsdorf nach der Nördlinger Schlacht im J. 1634 wird jeder Bewohner des Fürstenthums Ansbach mit mir der Vorsehung danken, die unter Zeitumständen, welche so leicht ähnliche Scenen des Schrekens und der Verwüstung auch in unsern Zeiten hätten herbeiführen können, bisher dies Land so augenscheinlich in Schutz genommen hat. Es kan aber auch diese Nachricht zur Belehrung dienen, wie man sich in ähnlichen Fällen nicht zu benehmen habe.

Die Beiträge zur Geschichte des Handroßhandlohnsrechtes in Fran-

ken, deren Schluß im zweiten Bändchen folgen wird, werden dem Rechtsgelehrten nicht unwichtig seyn. Es ist sonderbar, wie langsam und mühsam sich diese Abgabe gebildet und eingeführt hat — die mit einemmale ohne den mindesten gegründeten Widerspruch eingeführt werden konnte, und noch jezt allerwärts eingeführt werden kan, wenn man sich nur von unpaßenden Rechts-Ideen der Observanz losreisen und von reinen Rechtsprinzipien ausgehen will.

Zu der hierauf folgenden: Geschichte der Vestung und des Markts Lichtenau, habe ich von dem Herrn Pfarrer Held zu Lichtenau verschiedene Beiträge erhalten, für die ich ihm hier den verbindlichsten Dank erstatte. Ich werde in der Folge vorzüglich auf historisch-topographische Nachrichten solcher Orte, welche die Stieberische Topographie nicht enthällt, Rükſicht nehmen.

Endlich die Miszellen aus Nürnbergischen Kroniken empfehlen sich als

Lukenbüsser für einige Octavseiten der Nachsicht der Leser. Für manche derselben mögen sie doch auch einigen Werth haben.

Ansbach, den 3ten April 1807.

Büttner.

I.

Geschichte
der
Fürstenschule
zu
Kloster Hailsbronn.

I.

Stiftung der Klosterschule zu Hailsbronn.

Geschichte derselben von 1530 bis 1580.

Unter den Mönchsklöstern, die zu den Zeiten der Reformation im Burggrafthum Nürnberg bestunden, war das uralte und grundreiche Cisterzienserkloster Hailsbronn eines der vorzüglichsten. Die Mönche, die dort haußten, zeichneten sich zwar nicht durch besondere Heiligkeit vor andern aus: dazu war das Kloster zu

reich und der Mönche waren zu viel; aber sie waren den Wissenschaften nicht abgeneigt, disputirten fleißig, hatten eine gute Bibliothek die nicht ungenuzt blieb, ihre Aebte waren gescheidte Leute und wurden von den Burggrafen häufig in Staatsangelegenheiten gebraucht.

Luthers Theses fanden im Kloster bald Eingang. Die mehrsten Geistlichen erklärten sich laut und ungeheuchelt für den Reformator. Vergebens suchte der damalige Abt, Wenck, nicht aus Abneigung gegen die Reformation, sondern weil er die nachtheiligen Folgen für die Klöster und Klostergüther voraussah, ihren Eifer zu mäsigen und sie von übereilten Schritten zurükzuhalten. Der Klosterzwang mußte aufhören. Das Abendmahl mußte in zweierlei Gestalt ausgetheilt werden. Der damalige Prior Johann Schopper arbeitete bei Gelegenheit der Begutachtung, die dem Abt im Jahr 1523 von dem Marggraven Georg über drei und zwanzig durch Luthers Lehre controvers gewordene Artikel des christlichen Glaubens, abgefordert wurde, so freimüthig und gründlich zu Gunsten der Lutheri-

schen Lehre, daß er schon dadurch den Ruhm verdient, einer der kräftigsten Beförderer der Reformation aus dem geistlichen Stande gewesen zu seyn. Er vermehrte dies Verdienst, nachdem er, nach Wenck's Resignation im Jahr 1529 selbst zum Abt erwählt worden war.

Schoppers Benehmen als Abt zeigt, daß er die Sache der Reformation aus ziemlich richtigen Gesichtspunkten betrachtete. Die Fürsten und Stände des Reichs, welche die Reformation begünstigten, handelten unverkennbar weniger aus Ueberzeugung, als aus reinweltlicher Rükſicht auf die mächtigen Vortheile, welche diese Revolution ihnen gewährte. Das konnte dem geistlichen Stande unmöglich gleichgültig seyn. Unter dem geistlichen Stande selbst hieng bey weitem der größte Theil des gemeinen Haufens sich keineswegs an die Reformation um der guten Sache willen. Freies Leben wollten sie gegen die Klosterzucht, eignen Heerd gegen Fasten und Casteien, den Ehestand gegen Cölibat vertauschen. Das vertrug sich nicht mit den Grundgesezzen der Hierarchie, denen so

geschwind nichts anders substituirt werden konnte; ganz zuwider war die Aufhebung der Klöster dem Interesse der Aebte und Prälaten u. s. w. Um Luthers Lehre auf eine für die Menschheit wohlthätige Weise sich anzueignen, dazu waren die Köpfe des Volkes noch nicht genug bearbeitet; die Neuerungen mußten gefährlich werden, wenn man zu rasch dabey zu Werke gieng — noch gefährlicher konnte jezt die Indolenz werden, da die Sachen einmal so weit gekommen waren.

Aus solchen Betrachtungen vielleicht läßt sich das scheinbar widersprechende Benehmen des Abts Schopper erklären, der streng zwar in seinem Kloster noch immer auf die äusserlichen Ceremonien der katholischen Kirche hielt, dagegen aber in der Pfarrkirche zu Hailsbronn Prediger aufstellte, die nach Luthers Grundsätzen predigen und das Abendmahl in beiderlei Gestalten austheilen mußten — der dem Pabste zweihundert Dukaten für die Dispensation zur Erlaubniß bot, seine Priester selbst weihen zu dürfen, dagegen aber einem seiner Konventualen

die Erlaubniß gab, sich zu verheurathen —
der noch als Prior seines Klosters sich der Ab-
sicht des Marggraven, dasselbe in ein Stift zu
verwandeln aufs thätigste entgegen sezte, dage-
gen aber ungescheut bekannte, daß die Klöster
nicht dazu bestimmt seyen, faule Mönche zu
nähren, sondern vorzüglich dazu, die Wissen-
schaften zu pflegen, und der Welt sich durch
den Unterricht der Jugend nüzlich zu machen.

Durch die Kultur der Wissenschaften konnte
und mußte die Reformation am kräftigsten un-
terstüzt werden. Und auf diesem Wege vor-
züglich suchte Schopper für sie thätig zu seyn —
auf diesem Wege hoffte er zugleich seinen
Wunsch, eine so gute Stelle, als die eines
Abtes in Kloster Hailsbronn war, für sich
und andere zu erhalten, und die der Ge-
fahr der Secularisation täglich mehr ausge-
sezten Einkünfte seines Klosters für eine andere
fromme aber nüzlichere Anstalt zu retten, am
sichersten erreichen zu können. Unstreitig haben
wir auch seinen Bemühungen es zunächst zu
verdanken, daß ein beträchtlicher Theil jener

Einkünfte zu Schulen und Stipendien verwendet worden ist — so wie seine Zeitgenossen ihm eine nicht geringe Anzahl von tüchtigen Lehrern und Predigern zu verdanken hatten.

Er nahm zwölf arme, zum studieren fähige Knaben auf, räumte ihnen ein zum Kloster gehöriges Gebäude ein, wo sie beisammen wohnten und bestellte einen gelehrten Schulmeister zur Aufsicht über diese jungen Apostel des Luterthums. Unentgeldlich wurden sie hier von ihm selbst und andern Mitgliedern seines Konvents in den Wissenschaften unterrichtet; unentgeldlich aus den Einkünften des Klosters verpflegt; zur Universität gereift wurden sie nach Wittenberg oder Halle geschikt, und auch dort noch vom Kloster reichlich unterstüzt.

Dies war der Anfang der nachher so berühmt gewordenen Klosterschule zu Hailsbronn. Unbekannt ist das Jahr, in welchem Schopper diese Anstalt zuerst errichtet hat. In der ersten Hälfte des funfzehnhundert dreißiger Jahrzehends fieng sie an bekannt zu werden. Ein bloßes Privatunternehmen, von keinem

Fürsten begünstigt, nicht erst prunkvoll angekündigt, ganz im Stillen angeordnet und sich bildend, erwarb sich das wohlthätige Institut des Abtes bald den vorzüglichen Beifall der ersten Reformatoren, und erregte weit und breit Aufsehen. Die tüchtigsten Schüler kamen nach Wittenberg. Auch viele vermögliche Eltern drängten sich, ihre Kinder in der Hailsbronner Schule unterzubringen. Melanchthon selbst empfahl dem Abt verschiedene Jünglinge, und der berühmte Hallische Theologe Brentius dedizirte ihm seinen Kommentar über die Apostelgeschichte vorzüglich aus dem Grunde: „weil Er seines Wissens einer der ersten gewesen sei unter den Aebten, welcher den wahren, ächten Gebrauch der Klöster eingesehen, und vor andern damit umgehe, daß der Aberglaube abgestellt werde, und wohlgeartete Jünglinge in seine Schule gezogen und darinn zur wahren Frömmigkeit mit Lehr und Beispiel wohl unterrichtet würden."

Schopper resignirte im Jahr 1540, angeblich Krankheitshalber, eigentlich aber deswegen, weil ihm die Einmischungen der Fürst-

lichen Beamten in die Verwaltung des Kloster=vermögens und die beständigen Ansprüche auf den Klosterbeutel zu viel Verdruß verursachten.

Sein Nachfolger, der Abt Sebastian Wagner, oder Hamaxurgus, nahm sich der Schule mit gleichem Eifer an. Er zog fähige junge Leute — damals waren es bescheidene junge Leute von 24 bis 26 Jahren, die aus der Schule giengen — von der Klosterschule weg, um Kirchen= und Schuldienste zu versehen, und gab ihnen ansehnliche Unterstützung. Aber un=glüklicher Weise kam er auf den Gedanken, sich mit der Wittwe seines Kochs zu verheura=then. So klug er die Sache auch eingeleitet und die Anstellung eines verheuratheten Abtes durch den biedern Doktor Luther selbst dem Marggraven empfohlen zu haben glaubte, *) so

*) Luther schrieb, wahrscheinlich von Wagner selbst durch den dritten Mann dazu veranlaßt, s. d. Wit=tenberg, Mittwochs nach Nicolai 1542 an den Marggraven: „Es ist hier ein Bürger, Ambro=sius Reuter, unter dem Abt zu Kloster Hailsbronn geboren, E. F. G. Landkind. Der hat oft mit mir

übel fiel dies Unternehmen für den Ehstands-Kandidaten aus. Der Konvent widersezte sich demselben mit dem größten Ungestüm. Nur zu gut nahmen die Fürstlichen Räthe der Gelegenheit wahr, sich in des Klosters Angelegenheiten zu mengen und nachdem man verschiedentlich die Sache gütlich beizulegen versucht hatte, wurden dem Abte zulezt durch eine Fürstliche Kommission die Schlüssel abgenommen, das Kloster inventarisirt und dem damaligen Prior Wirsing zwar die Verwaltung desselben

---

aus Liebe seines Vaterlands geredt und gerathschlagt, wie doch dasselb Kloster möcht zum Evangelio und rechten Brauch göttlichs Dienst kommen. Darauf eben ihm das Exempel vorgeschlagen eines Abts zu Naumburg, welchem dasselbig Kloster von unserm gnädigen Herrn Kurfürsten zu Sachsen ganz befohlen, daß ers zur Schulen macht. Also ist er des Namens ein Abt blieben, aber die Kappen und Müncherei abgeworfen, ehlich worden und das Kloster der Jugend und Kirchen zum Besten verwaltet." — und bat den Marggraven, daß ers doch mit dem Kloster Hailsbronn eben so machen möchte, damit des Klosters Güther fein beisammen blieben. S. Hockers Hailsbr. Antiq. Schatz. Th. II. S. 38.

übergeben, diesem aber ein Fürstlicher Beamter zur Mitaufsicht beigeordnet. Der Abt Wagner zog mit seiner Frau nach Anspach und erhielt eine Pension von 200 Gulden und anderthalb Fudern Wein, nebst freier Wohnung.

Noch immer wurde die Schule als ein bloßes Privat-Institut der Aebte behandelt, und sie kam unter diesen Verhältnissen ziemlich herunter. Wagners Nachfolger, der Abt Greulich, der im Jahr 1544 erwählt wurde, nahm sogleich eine Revision derselben vor, und suchte die Eigenschaft einer öffentlichen Anstalt mehr für sie zu gewinnen. Lehrer und Lernende waren bisher unter keiner andern Controlle, als der der Aebte gestanden. Zwanzig Schüler waren da, aber der wenigste Theil hatte Fortschritte gemacht, ein großer Theil war zum Studieren ganz untauglich. An öffentliche Prüfungen war bisher noch gar nicht gedacht worden. Der Abt traf die Verfügung, daß vierteljährige Prüfungen der Schüler vorgenommen, die ungeschikten oder zu andern Händeln und Handwerkern tauglichen Schüler ihren

Eltern oder Verwandten zurükgeschikt und andere arme fleisige und taugliche Schüler dagegen desto besser unterstüzt werden sollten. „Daraus sagte er, wird folgen, daß ein Jeder so zum Studieren geneigt, desto größern Fleiß fürwenden und wo man sie fürder ad universitatem fördern oder verlegen würde, mit einem solchen auf zwey oder drey Jahre mehr ausgericht seyn wird, als sonst mit einem andern auf sechs Jahr: und wäre auch ein jeder Schulmeister mit solchen geschikten Jungen sich zu üben und mehrern Fleiß fürzuwenden, desto williger und lustiger.“ Wahrheiten, die auch in unsern Zeiten nicht genug beherzigt werden können!

Wie viel Lehrer in jenen Zeiten an der Schule gestanden, und worauf sich der Unterricht beschränkt habe, davon besagen die mangelhaften Akten und andere Nachrichten nichts.

Als der Abt Schopper starb, verwendete Greulich die demselben angewiesen gewesene Pension zur Unterstüzung von vier Studierenden aus seinem Kloster zu Wittenberg, und er würde mehr für die Schule gethan haben, wenn

die Drangsale des Krieges ihn nicht zu sehr gehindert hätten. Das Kaiserliche Kriegsheer, das im Jahr 1547 unter dem Herzog Alba ins Land kam, haußte vorzüglich in der Gegend von Hailsbronn so grausam und verwüstend, daß der gute Abt, niedergedrükt von Kummer und Jammer im folgenden Jahre starb. Wenig fehlte zum völligen Ruin der Schule unter seinem Nachfolger, Johann Wirsing von Abenberg, der während seiner kurzen Verwaltung beständig mit Religionshändeln und den Zudringlichkeiten der benachbarten Abteyen Ebrach, Langheim und Bildhausen zu kämpfen und zu viel Menschenfurcht und zu wenig Politik hatte, um ernstlich und sachgemäß handeln zu können. Eben so waren dieser Anstalt die Verhältnisse unter den beiden Aebten Heberling und Dürner, (1553 und 1554) in welchen Zeitpunkt die Achtserklärung Marggrav Albrechts mit ihren bekannten, für das Fürstenthum Baireuth und mittelbar auch für das Fürstenthum Ansbach, so traurigen Folgen, fiel.

Der Abt Friedrich Schorner, der noch im Jahr 1554 gewählt wurde, konnte zuerst des vernachlässigten Instituts sich wieder annehmen, und er that es mit wahrhaft lobenswerthem Eifer. Bald nach dem Antritt seines Amtes nahm er eine öffentliche Prüfung der Schüler vor, schikte am Schluß derselben verschiedene ausgeartete oder zum Studieren untaugliche Schüler, ohne weiters, rechtlicher Ordnung nach, zurük, und machte den übrigen, in Beyseyn des Priors und der Lehrer, einen derben, kräftigen Vorhalt, in welchem er ihnen zu erkennen gab, daß sie nicht von ihren Eltern und Verwandten hergeschikt, oder vom Kloster aufgenommen seyen, um nur auf fremde Kosten zu essen, zu trinken und Bubenstreiche zu machen, daß sie vielmehr da seyen, um was rechtschaffenes zu lernen und sich zu nüzlichen, brauchbaren Dienern des Staates zu bilden. In seinem ächt altdeutschen Styl prägte er den jungen Leuten die Wahrheit ein — die man ihnen heut zu Tage, fast möcht' ich sagen, zu verheimlichen sucht, ob sie ihnen gleich nicht oft

genug gesagt werden kann — daß sie jezt noch gar nichts seyen, alles erst werden müßten; empfahl ihnen vorzüglich mehr Studium und Uebung der Lateinischen Sprache — was auch jezt nicht überflüßig seyn möchte — drohte den Unfleisigen und Lüderlichen mit der Remotion und versprach dagegen den fleisigen und gutgearteten Jünglingen Belohnung und Unterstüzzung. Die ganze Rede hat Hocker in seinem Hailsbronn. Antiquitätenschaz (Th. I. S. 139 folg.) abdrucken lassen und sie verdient, dort nachgelesen zu werden.

Schade, daß Schorner nicht fünfzig Jahre später der Schule als Abt vorstund; er würde ihr nüzlicher haben bleiben können, als es gerade jezt die Verhältnisse zuließen. Die Reformation des Klosters im September 1555, Marggrav Georg Friedrichs Organisation des Kirchenwesens in beiden Fürstenthümern, bey welcher sämtliche Pfarreien in Decanate (im Ansbachischen) und Superintendenturen, (im Baireuthischen) eingetheilt, und die Pfarre zu Hailsbronn nebst verschiedenen andern zum

Kloster

Kloster gehörig gewesenen Pfarreien dem Dekanat Schwabach, andere Klosterpfarren aber den Dekanaten Uffenheim, Wassertrüdingen ꝛc. zugetheilt, und die Aebte selbst dem Konsistorio subordinirt wurden — verschiedene Streitigkeiten, die er mit dem Konvent hatte — seine eben nicht sehr regelmäßige Verwaltung der Klostereinkünfte und die Verdrüßlichkeiten, in die er darüber mit den Fürstlichen Beamten gerieth — der Troz endlich, mit dem er seine vermeintlichen Abtsprärogativen behauptete — alle diese verschiedenen Umstände entzogen ihn der Schule und verflochten ihn bald in eine strenge Untersuchung, die sich damit endigte, daß er schon im Jahr 1558 seine Stelle niederlegen und sich gleich verschiedenen seiner Vorfahrer mit einer Pension von zweihundert Gulden — ohne Wein — begnügen mußte.

Unter dem folgenden Abt Georg Becker oder Artopaeus. der schon im Jahr 1561, starb, hatte sich die Zahl der Schüler ziemlich vermehrt. Allein, weder die Zahl der Schüler

noch das Zutrauen, welches das Publikum einer Schulanstalt dadurch zu beweisen scheint, daß es derselben recht viele Zöglinge anvertraut, können als sichere Kennzeichen des innern Werths derselben angenommen werden. Das Resultat einer Schulvisitation, welche der damalige Stadtpfarrer zu Ansbach, Georg Karg, auf Fürstlichen Befehl noch während der Vacanz der Abtsstelle im September 1561 zu Hailsbronn vornahm, beweißt dies. Da die Anzeige, die er über das Ergeben dieser Visitation an den Marggraven erstattete, zuerst über die innere Einrichtung der Klosterschule und den Unterricht, der darinn ertheilt wurde, genaue und detailirte Angaben enthält, so wird ein vollständiger Auszug aus derselben dem Leser hoffentlich nicht unangenehm seyn.

In der Schule, die noch ausser dem Kloster in einem besondern Gebäude eingerichtet war, befanden sich Neun und Dreißig Schüler, die von dem Prediger, und einem besondern Lehrer, dann dem Cantor unterrichtet wur-

den. Die Schüler waren in drey Classen abgesondert.

In der ersten Classe waren 10 Schüler. Mit diesen tractirte man „ „ die Evangelia dominicalia, regulas vitae und Catechismum Chytrei, Grammaticam Philippi latinam, Terentium, Epistolas Ciceronis und musicam Fabri." " Der Visitator fand diese Classe schlecht. „ Den Catechismum Lutheri, sagt er, haben sie deutsch und lateinisch so hin gelernt. In Grammatica versiren sie ohne die prosodia, schreiben aber bei weitem nicht grammatice, sind auch in praeceptis nicht fertig und nicht nach Nothdurft abgericht. Auch haben 3 aus ihnen Grammaticam graecam und Fabulas Aesopi graece gehört und ein wenig davon behalten."

In der zweiten Classe waren 17 Schüler. „ Mit diesen 17, sagt Karg, tractirt man Evangelia Dominicalia und Catechismum Lutheri, Grammaticam Philippi Melanchtonis, Formulas Terentianas, Se-

lectiores epistolas Ciceronis, Pardonomiam Sebaldi Heyden und musicam. Den Catechismum haben sie deutsch und lateinisch halb und halb gelernt, dazu Grammaticam ein wenig, daß sie böslich decliniren, conjugiren und construiren und können die praecepta übel auswendig.

In der dritten Classe waren 12 Schüler. „Mit diesen Zwölfen tractirt man Evang. domin. und Catechismum deutsch, Donatum Grammaticam Philippi ohne den Syntax, Pardonomiam und sententias veterum sapient. Die haben ein wenig angefangen zu decliniren und conjugiren und können weder den Catechismum noch Donatum nicht auswendig.“

„Weiter und mehr zu urtheilen und anzuzeigen was eines jeden Ingenium sey, ist diesmal unmüglich, wie ein jeder wohl kann erachten, daß in so kurzer Zeit die ingenia nicht mügen gründlich erkannt werden. Wiewohl wir aber die praeceptores darum angespro-

chen, haben sie doch nichts anzeigen wollen, in Betrachtung, daß sie diesen oder jenen abzuschaffen nicht Ursach geben wollen.“

Unter den 10 Schülern der ersten Klasse waren die ältesten 19, der jüngste 13 Jahre alt. Die Schüler erhielten auf Kosten des Klosters täglich zweimal zu essen, Mittags drei und Abends zwey Gerichte, Freitags und Samstags aber Mittags vier und Abends drey Gerichte; bey allen Mahlzeiten jeder ein Seidlein Bier und ein Brod, Buberle, genannt. Sie wurden in Kleidern und Büchern nothdürftig unterhalten.

In seinem Visitationsbericht machte der Stadtpfarrer Karg den Marggraven auf die Nothwendigkeit aufmerksam, der Schule eine zwekmäsigere Einrichtung zu geben, sie in das Kloster selbst zu transferiren, und meinte, daß alsdann wohl leicht funfzig oder mehr Knaben aus den beiden Fürstenthümern würden aufgenommen werden können. Wenn er es aber als einen Uebelstand ansah, daß so viele Kinder

fremdherrischer Unterthanen unter den Kloster-Alumnen befindlich seyen; so hatte er, zumal unter den damaligen Zeitverhältnissen sehr unrecht. Die Reformation war unstreitig gerade dadurch sehr befördert worden.

Eine ähnliche noch strengere Visitation nahmen der Stadtpfarrer Karg und der damalige Schulmeister Weselius zu Ansbach, im Jahr 1563 vor. Karg zeichnete zwölf der vorzüglichsten Schüler aus, welche Landeskinder waren, und veranlaßte, daß dem Abt Wunderer im Februar 1564 befohlen wurde, die übrigen samt und sonders fortzuschaffen. Zugleich wurde dem Abt ein neuer Lehrplan mitgetheilt, aus dem sich für die Schule wenig gutes auguriren ließ. Nach demselben sollte die Woche hindurch:

„Am Montag Graecus textus Evangelii dominicalis, von 6 bis 8 Uhr morgends getrieben —

Am Dienstag und Mittwoch erstlich die Grammatica Philippi latina locuple-

tior, darnach um 7 Uhr die Epistolae Ciceronis familiares gelesen werden,

am Donnerstag und Freitag erstlich scripta emendirt, darnach um 7 Uhr Syntaxis Philippi locupletior gelesen und

am Samstag diese Stunde mit dem Catechismus zugebracht werden.

Nachmittags, am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag soll um 12 Uhr musica geübt und nicht allein usus sondern auch praecepta tradirt werden.

Am Montag und Dienstag soll man um 1 Uhr den Terenz, darnach um 2 Uhr Bucolica Virgilii oder Ovidium de Ponto mit der prosodia fürlesen.

Am Mittwoch und Freitag kann Grammatica Graeca Cleonardi um 1 Uhr und Oratio Isocratis ad Demonicum um 2 Uhr gelesen werden.

Darneben können auch zu gelegener Zeit, als vor der Vesper flores poetarum fürgegeben, und sonsten noch 2 Stunden in

der Wochen zur Dialectica, wo nicht für alle, doch für die geschiktesten Knaben angegeben werden.

Und sollen sich der Herr Schulmeister und Cantor, damit diese Lectiones nach solcher Ordnung getrieben werden, mit einander vergleichen.

Offenbar beschränkte sich dieser Lehrplan lediglich für die zwölf auserwählten des Herrn Stadtpfarrers und wenn man nur halbwege auf die begünstigten Rivalen der Klosterschule, die Gymnasien zu Ansbach und zu Hof Rüksicht nehmen wollte, so war aus dem ganzen Verfahren nichts anders als die Absicht zu folgern, die Schule zu Hailsbronn nach und nach einschlafen zu lassen.

Der Abt Wunderer machte gegen die Einschränkung der Zahl seiner Schüler die dringendsten Vorstellungen, und bat, daß man ihm wenigstens vier und zwanzig beizubehalten erlauben möchte, da zumal die auswärtigen im Kloster befindlichen Schüler meist Kinder

armer Kirchen- und Schuldiener und solche junge Leute seien, die vorher im Pabstthum erzogen, wenn sie fortgeschikt würden, Gefahr liefen, in die Irrthümer zurükzufallen, welchen sie mit Mühe entrissen worden seien.

Man scheint ihm stillschweigend nachgegeben zu haben, denn im Jahr 1466 belief sich die Zahl der Klosterschüler noch auf Sechs und Zwanzig. Marggrav Georg Friedrich, der mit einer gänzlichen Reform des Schulwesens umgieng, forderte dem Konsistorio sowohl, als einzelnen gelehrten Männern jener Zeiten Gutachten und Plane über die Einrichtung höherer Schulanstalten in den beiden Fürstenthümern ab, die denn freilich sehr verschieden ausfielen. Man wollte vorzüglich eine Universität für das Land errichten und hielt dazu das Kloster Hailsbronn am besten geeignet. Nur stellten sich rüksichtlich der Kosten zu viele Schwürigkeiten diesem Vorhaben entgegen. Darüber verstrich ein Zeitraum von beinahe 15 Jahren, während dessen die Klosterschule im eigentlichen

Verstande des Worts vegetirte, bis sie im Jahr 1581 auf einmal, als man es am wenigsten vermuthete, in ein neues, kräftigeres und thätigeres Leben gerufen wurde.

II.

Errichtung der gemeinschaftlichen Fürstenschule zu Kloster Hailsbronn.

Stipendien-Stiftungen.

Verfassung des Instituts.

Die Regierung des Marggraven Georg Friedrichs zeichnet sich durch wichtige Verhandlungen im Kirchen- und Schulwesen aus. In Baireuth so wie im Fürstenthum Anspach wurden besondere Konsistorien und Ehegerichte verordnet, die Pfarreien in Diöcesen und Kapitel eingetheilt und jährliche Synoden angeordnet. Der Verbesserung des Schulwesens in beyden Fürstenthümern war auch die Abwesenheit des

Marggraven und sein Aufenthalt in Preussen nicht hinderlich. Nachdem man lange darüber berathschlagt hatte, ob die Schule zu Hailsbronn zum Vortheil der Gymnasien in Anspach und Hof nicht ganz aufgehoben und statt derselben eine gemeinschaftliche Universität im Kloster errichtet werden solle, fiel die Entscheidung endlich im Jahr 1581 zu Gunsten der Schule aus. Georg Friedrich unterzeichnete zu Königsberg am 15. July 1581 den förmlichen Stiftungsbrief, durch welchen die bisherige Particularschule in dem Kloster Hailsbronn, nun in eine Fürstliche, für die beiden Fürstenthümer ober- und unterhalb Gebürgs gemeinschaftliche Anstalt verwandelt wurde. „Statt der Zwey und siebenzig Mönche, die zuvor in diesem Kloster erhalten worden seyen und dessen Einkünfte unnütz verzehrt und übel ausgebracht hätten, sollten künftig Einhundert Knaben aus den Fürstlichen Landen, in dem Kloster nothdürftig unterhalten und versehen, in der reinen Lehre des Evangelii, Sprachen und freien Künsten unterwiesen und vorzüglich tüchtige

und geschikte Kirchen- und Schuldiener erzogen werden. Vor allen andern sollte die Schule armen unvermöglichen Unterthanen zum Besten gestiftet seyn; reiche, vermögliche Leute von Adel oder von der Bürgerschaft aber ihre Kinder auf ihre Kosten daselbst zu unterhalten, Gelegenheit haben. Die Fürstlichen Stipendiaten sollten sich zwar vornemlich dem theologischen Studium widmen, die Zahl derselben aber auf 50 vermehrt werden, und solche, die dazu besondere Neigung und Fähigkeiten haben würden, sich auch dem Studio der Jurisprudenz und der Medizin widmen können. Zur Unterstützung derselben auf Academien bestimmte der Stifter noch jährlich Eintausend Gulden aus den Klostereinkünften: und bezog sich im übrigen auf die besondere Schul-Ordnung, die unterm 28ten November 1581 publizirt wurde.

Diese Schulordnung bestimmte (Abschn. I.) daß Einhundert Knaben in dem Kloster in gemeinschaftlicher Wohnung aufgenommen werden sollten: „welches nicht allein zur Beförderung

der Studien, sondern auch zu Erhaltung guter Disciplin und christlicher Zucht nüzlich und dienstlich seyn werde." — In wie fern diese Voraussetzung gegründet war, wird sich in der Folge zeigen. (Abschn. 2.) Nur unmittelbare Fürstliche Unterthanen-Kinder, nicht unter zwölf und nicht über sechzehn Jahre alt, eines guten zum Studieren tauglichen und fähigen Ingenii, vornemlich Kinder armer Leute, wie auch der Kirchen- und Schuldiener, die entweder gar arm und unvermöglich, oder, da sie schon bei ziemlicher Nahrung, der Kinder viel haben, sollten aufgenommen werden, sich aber (Abschn. 3.) mit Beistand ihrer Eltern, Vormünder oder nächsten Verwandten schriftlich reversiren, keinem andern Landesherrn zu dienen; diese Alumnen sollten (Abschn. 4. 5.) in der Kost ordentlich und nothdürftig verpflegt, und ihnen ziemlich erbare Schulkleider gegeben und unterhalten werden — „und soll jeder Knab sich allein der Kleider, die ihm vom Kloster gegeben, gebrauchen, und aller zerhakten, zerschnittenen, verbrämten, oder bunden Klei-

dung sich zu enthalten schuldig seyn.“ Ganz arme Knaben nur sollen auch Bücher und Papier unentgeldlich erhalten.

Der Sechste Abschnitt dieser Schulordnung handelt von den Classen und Lectionen der Fürstenschule. Die Schule wurde in Vier Klassen eingetheilt. In die erste oder unterste Klasse sollte kein Schüler angenommen werden, der nicht auf einer der Partikularschulen zu Onolzbach oder Hof in die vierte Klasse tauglich gewesen wäre.

„Es soll der Praeceptor in dieser Classe mit den Knaben, so erst eingenommen, zuförderst des Herrn Lutheri lateinischen Catechismum und hernach Grammaticam latinam in Etymologia und Syntaxi fleißig treiben und daneben Ciceronis Epistolas, so Sturmius kurz zusammen gezogen oder Fabulas Aesopi oder libellum Erasmi de Civilitate morum verlesen und den Knaben zeigen, wie sie Ihnen diese Lectiones nuz machen vnd die praecepta Etymologiae und Syntaxeos darinnen üben sollen; auch soll der Praeceptor die Knaben in graeca declinatione nominum und conjugatione verborum üben und

die Exempel aus dem griechischen Evangelio so auf jeden Sonntag verordnet, hernehmen.

„Und weil die Knaben ferner in dieser Classe im Lateinschreiben und reden fortzubringen, so soll ihnen der Praeceptor die Namen und Wort wohl einbilden von denen Dingen, damit sie täglich umgehen, wie nomenclatura Adriani Junii gute Hülf und Anleitung geben wird und Phrases aus Ciceronis Epistolis, Elegantiis Fabricii aus Cicerone gezogen, auswendig zu lernen, und im reden und schreiben zu gebrauchen, mit Ernst einbilden und befehlen. Quaestiones dialecticae und rhetoricae, wie sie Lossius ausgezogen, soll der Praeceptor den Knaben kurz und einfältig, wie bey der quarta classe in Particularschulen verordnet, fürgeben, daß sie derselben einen Anfang begreifen und in andre Classes bringen mögen. Beneben soll er ihnen zu gewissen Stunden etliche versus und schöne Sprüch, so aus Ovidio, Tibullo und andern Poeten zusammen gezogen, oder Bucolica Virgilii vorgeben und erklären, daß sie zugleich der Poeten gewohnen und nachmals, wenn sie erstarken, dieselben im Reden und Schreiben nüzlich gebrauchen lernen. Endlich soll er sie musicam lehren und dieselbige fleißig mit ihnen

üben,

üben, daß sie den Chor desto besser vertreten und mit ihrem Gesang sich und andere Leut zu mehrer Andacht in den Kirchen erwecken können.„

„In der andern Klasse, soll der praeceptor mit den Knaben zuvoraus Herrn Lutheri Catechismum Graece und die Symbola der allein rechtglaubigen Kirchen latinè und graece, hernach Grammaticam latinam, wie sie auf quintam classem bey den Partikularschulen verordnet, mit allem Fleiß treiben, daneben Terentium und Epistolas Familiarès Ciceronis interpretiren und erklären und in diesen lectionibus die Knaben täglich üben, daß sie im Latein reden und schreiben beymehlich fertiger werden. Auch soll der praeceptor den Knaben Grammaticam graecam Philippi, wie sie durch Martinum Crusium in quaestionés verfaßt, und daneben die Griechischen Fabulas Aesopi oder arithmologiam, Ethicam Camerarii, samt dem Griechischen Text des Evangelii verlesen, erklären und auf die praecepta Grammaticae accommodiren, daß sie die Knaben verstehn und beymählich auch die Griechische Sprach besser gewohnen lernen. Neben der Lateinischen und Griechischen Grammatik soll der praeceptor in dieser Klasse den Knaben auch prosodiam latinam lesen und den rechten Verstand,

Nutz und Brauch praeceptorum, in Elegiis Ovidii de ponto, oder in schönen odis Horatii, den Knaben weisen und zeigen, Ihnen auch Anleitung geben, wie sie sich darein schicken sollen, daß sie vers schreiben und die Poeten in carmine recht imitiren lernen. Ueber diese Lectiones soll der praeceptor den Knaben quaestiones dialecticae und rhetoricae, wie sie auf quintam classem bey den Particularschulen verordnet, vorgeben und mit einfältigen kindischen Exempeln erklären, daß sie dieselben desto besser verstehen und richtig in Kopf fassen können. So aber bey den praeceptis artium dicendi Exempla gesezt, so aus heiliger Schrift, Juristerei oder Artzney oder andern Künsten gezogen, sollen sie in denselben die Knaben nicht aufhalten, sondern auf das einfeltigst die regulam damit erklären, und weiter nicht annehmen, sondern im lesen fortfahren. Und damit die Knaben aus den Lectionibus desto mehr Nutz schöpfen und nüzliche Materien, die ihnen ad exercitium styli dienstlich in Vorrath bekommen mögen, soll ihnen der praeceptor Anleitung geben, wie sie locos communes in ein Buch unterschiedlich verzeichnen und in dieselbe schöne Historias, Fabulas, Gleichniß, kurze, runde und zierliche Sprüch schreiben sollen von aller=

ley Dingen so ihnen in ihren Lectionibus vorgetragen werden, daß sie dieselben zu ihrer Besserung nützlich zu gebrauchen haben. „

„ In der dritten Klaß soll der praeceptor zu voraus mit den Knaben den Griechischen Catechismus herrn Lutheri, auch die Griechischen Symbola der alten Rechtgläubigen Kirchen, Syraciden, samt den Sonntags Evangelien und Episteln Graece, daneben auch Gammaticam latinam und graecam Philippi, wie sie auf Sextam Classem bei den particularschuleu verordnet, samt den höhern Lectionibus als in Latein. Sprache Officia Ciceronis, libellum de Senectute et amicitia, Orationes faciliores Ciceronis, Georgica und Aeneida Virgilii, Odas Horatii, in Griechischer Sprach aber Orationes Isocratis, Plutarchi libellum de educatione puerorum, aurea carmina Pythagorae, Hesiodum, Theognidem, Phocilidem wechselsweis üben und treiben, auch Dialecticam und Rhetoricam Philippi ihnen schlecht und einfeltig lesen, mit Exempeln erklären und, wie sie die praecepta in declamationibus und disputationibus scholasticis nüzlich gebrauchen und nach denselben lectiones philosophicas desto besser verstehen sollen, gute Anleitung geben, und wenn etliche Knaben in der Lateinischen und Griechis-

schen Grammatica und Iren zugehörigen Autoribus, desgleichen auch in quaestionibus Dialecticae et Rhetoricae wohl abgerichtet, soll ihnen der praeceptor in der Wochen ein Stund oder etliche Quaestiones Sphaericas, Calendarium Ecclesiásticum oder Computum beneben auch Arithmeticam abgewechselt lesen und mit kindischen demonstrationibus und deutlichen Exempeln wohl erklären, daß sie auch hierinn einen Anfang haben und nachmals bei den hohen Schulen weiter fortschreiten können. „

„ Wann nun — junge Knaben in dieser Fürstenschul dermassen abgericht, daß sie ihren Grund gelegt, in vorermeldten Lectionibus läufig und fertig und über dieselben alters und verstands halber höher zu bringen seyn, so sollen sie in Quartam Classem versezt werden, in welcher von einem besondern praeceptore und dem Herrn Abt (der etliche lectiones theologicas nach seiner Erudition und Geschicklichkeit auf sich nehmen und wochentlich thun soll) Studium Theologiae mit ihnen angefangen und zu Beförderung desselben Compendium Ebreae Grammaticae, etliche kurze Psalmen, proverbia Salomonis oder Herrn Lutheri Cathechismus Ebräisch, Evangelia und Epistolae dominicales, auch ganze Epist. Pauli,

darinnen die Summa Christlicher Lehr von den fürnemsten Artikeln begriffen; desgleichen Loci Theologici und Examen D. Philippi mit allem Fleiß gelesen und nach Anleitung des Katechismi in richtiger Ordnung ausgelegt, erklärt und, wie sich die Jünglinge beymehlig zum Schulhalten oder Predigen bereiten und sich schicken sollen, gute Anweisung gethan werden, damit sie zu fürfallend gelegenheit die Universität auch unbesucht auf erledigte Schul und Kirchendienst vnd darinn eine Zeitlang mit ihren und gemeinen Nutz gebraucht und zu höhern Diensten abgericht werden mögen. „

Der VII Abschnitt der Schulordnung handelt „ von den Kirchenübungen, welche die Schuler zu gewissen Stunden beim Chor haben sollen. „ — Der Achte Abschnitt, „ von den Statutis nach welchen sich die Knaben zu verhalten schuldig seyn sollen „ handelt in Acht Kapiteln: von dem Verhalten der Knaben gegen Gott und ihre Lehrer, — gegeneinander selbst — Zur Kirche — in den Zellen oder Kammern — über Tisch — in der Schule — wie sie sich im Reden — und wie sie sich sonst zu

gemein und anderwärts verhalten sollen. Am Schluß desselben werden die Schulstrafen in folgender Gradation festgesezt: 1) Verweis und Warnung, 2) Abbruch an ordentlich Speis und Trank, 3) die Ruthen, 4) die Geigen, 5) der Kerker, 6) die Exclusion oder Ausstossung aus der Schul mit Vorwißen und Erkentniß der verordneten Inspectoren und Visitatoren beim Konsistorio.

Im IX Abschnitt handelt die Schulordnung von dem Amt des Rectoris und der andern Schuldiener; im X Abschnitt aber insbesondere, vom Praelaten oder Abt des Klosters, wie er qualifizirt und was sein Amt seyn soll; im XI Abschnitte vom Verwalter und Richter zu Kloster Heilsbronn und was sein Amt bey der Fürstenschul seyn soll; im XII von der Superintendens, Inspectoribus und visitatoribus der Fürstenschule: und endlich im XIII Abschnitt von der praeceptorum Habitation, Besoldung und Kleidung.

Nach dem Innhalt dieser lezten Abschnitte hatte der jedesmalige Prälat oder Abt des Klo-

sters die Oberaufsicht über den Oeconomischen Zustand der Schule über das Verhalten der Lehrer und der Schüler, und zugleich die Obliegenheit, Theologischen Unterricht zu ertheilen: Der Klosterverwalter und Richter hatten besonders die Oeconomie zu führen, und der Richter die Hülfsgerichtsbarkeit über die Kloster Unterthanen zu verwalten, zugleich aber auch die Schuldisciplin gemeinschaftlich mit dem Abt und dem Rector zu handhaben.

Der Rector hatte nächst dem Abt die gröste Autorität und war nicht nur den sämtlichen Schülern, sondern auch seinen übrigen Collegen, den praeceptoren und Collaboratoren vorgesezt. Er hatte das Verzeichniß sämtlicher Schüler zu führen, die übrigen Lehrer bey ihren Lectionen zu controlliren, und die Schuldisciplin zu respiziren: so weit sie nicht Fälle betraf, welche nur gemeinschaftlich mit dem Abt entschieden werden konnten oder bey der Oberinspection zu Onolzbach angezeigt werden mußten.

Die Lehrer, (welche anfänglich auch für Rechnung des Klosters verköstigt wurden) sollten gemeinschaftlich mit den Schülern speisen, und der Abt selbst jedesmal bey den Mahlzeiten ab — und zugehen. Vorzüglich war den Lehrern eine anständige glimpfliche Behandlung der Schüler zur Pflicht gemacht. „Sie sollen, heißt es, die Knaben „nicht auf die Backen schlagen, „noch mit den Ohren aufziehen „oder bey den Haaren rauffen, „vielweniger mit ihnen Zancken, „sondern sich des Spruchs erinnern: „Wer nicht kan übersehen, der kan auch nicht regieren.„

Außer dem Rector bestund die Lehranstalt aus Einem Praeceptor und dem Cantor.

Die Besoldung des Rectors war sehr ansehnlich: Er hatte jährlich 240 fl. an Geld, die freie Wohnung, dann an Naturalien 10 Simra Korn, 8 Simra Habern, 6 Simra Dinkel, 2 Mezen Erbsen, 2 Mezen Linsen, 1 Mezen Hirs, 2 Mezen Gersten, 2 Mez Datteln, 3 Mezen Habermeel, 12 Aimer Wein, zwey Fuder Bier, nothdürftig Holz (ungefähr

auf 36 Klafter angeschlagen) Ein Fuder Kraut, Ein Fuder Rüben Einen Centner Karpfen, zwey Fuder Heu, und 1 Fuder Gromet. Daneben Macht, in Sommerszeit zu grasen, wo sonsten hin und wieder für das Klostervieh gegraßt wird, auch Stroh, Süd, Ueberkehrig, Haberstroh und was dergleichen im Winter das Vieh zu erhalten die Nothdurft erfordern thut, so wol als des Klosters Vieh. In gleichem Verhältniß waren die übrigen Lehrer und der Cantor besoldet.

Noch war es dem Rector ausdrücklich zur Pflicht gemacht, in die Fürstenschul keinen Knaben aufzunehmen „er sey denn im Examine zu „Onolzbach mit seiner Prob bestanden.„

Die von dem Marggraven jedesmal zu ernennenden Inspectoren und Visitatoren, gewöhnlich aus einem Geistlichen und einem weltlichen Rathe bestehend, sollten wenigstens zweymal im Jahr, und zwar nach Ostern und Michaelis, die Schule besuchen, der Haushaltung nachsehen, und öffentliche Prüfungen der Schüler anstellen, die angebrachten Mängel mit zei-

tigem Rath abschaffen und erledigen, besonders aber darauf sehen, daß die geschickten Knaben weiter befördert — „an denen aber dies Beneficium übel angelegt oder ganz verlohren, mit denselben auch zeitlich gebührend Weeg vorgenommen werde, damit sie in der Schule nicht verderben, sondern bey Zeit zu andern Sachen gezogen werden.„ —

Was den Lehrplan selbst anbelangt, der in der Stiftungs-Urkunde vorgeschrieben ist; so mag er immer dürftig genannt werden — Sachverständige können, wenn sie zwischen ihm und manchen neuern Schullections-Katalogen Vergleichungen anstellen wollen, Stof genug zu sehr ernsthaften Betrachtungen finden. Vergißt man nicht, sich in den Geist jener Zeiten und in den eigenthümlichen Karacter des Instituts zu versetzen, und will man mit Sinn für gewisse Wahrheiten, die in unsern Zeiten gar häufig verkannt werden, an jene Vergleichung gehen, so wird sie wahrscheinlich nicht zum Nachtheil der Hailsbronner Fürstenschule ausfallen. Sie war vorzüglich zu einem Bildungs-

Institut für künftige Theologen und Schulmänner bestimmt — für Theologen jener Zeiten! diesem Endzwecke entsprach sie gewis hinreichend: es konnte an tüchtigen Hebräern, Griechen, Lateinern und Dogmatickern nicht fehlen: Denn es fehlte den Theologen und Philologen nicht an gründlicher Vorbereitung, wenn anderst Lehrer und Schüler ihre Schuldigkeit thun wollten. In dem Zweck der gelehrten Schulen liegt es, daß in ihnen die Erlernung der alten Sprachen die Hauptsache sey, und der grösere Theil der Lehr-Stunden daher diesem Sprach-Unterrichte gewidmet werden müße. *)

Diese Wahrheit haben die Männer anerkannt, welche an der Organisation der Hailsbronner Fürstenschule arbeiteten. Sie verkannten es jedoch nicht, daß außer dem Unterricht in den Sprachen und in den Religions-Grundsätzen, auch Arithmetik und Mathematik, Na-

*) Vergl. Niemeyer über die Organis. öffentlicher Schulen und Erziehungs-Anstalten. Halle 1805. § 91.

turgeschichte, Geographie und Geschichte, sehr wesentliche Gegenstände des Unterrichts für junge Leute seien, die sich den Studien widmen; Aber sie vergaßen auch nicht, daß alles das nur schulmäsig gelehrt werden müße und die strenge Wissenschaftliche Behandlung auf die Academie gehöre — daß aus dem Religions-Unterricht keine Dogmatik, Polemik und Kirchengeschichte, aus der practischen Logik und dem übenden Philosophiren mit den Schülern keine Metaphysik und wissenschaftliche Philosophie, aus der Moral keine Kritik der practischen Vernunft, aus der Naturwissenschaft keine höhere Naturphilosophie, aus der Rhetorik keine transcendentale Aesthetik, aus der Geschichte keine academische Statistik werden dürfe. *) Ihre Schüler sollten und mußten — nicht mit gelehrtem Eigendünkel, der alles schon auf der Schule gehört zu haben meynt — sondern mit wahrer Begierde die Universitäten beziehen, dort erst in das eigentliche Geheimniß

*) Niemeyer am ang. Ort.

der Wissenschaften eingeführt zu werden: und diesen Wunsch konnten sie gewis um so leichter befriedigen, weil sie das, was sie gelernt hatten, nicht blos oberflächlich wußten, und vorzüglich weil sie mit den Elementen der Sprachen genau bekannt waren — wenigstens werden konnten, wenn sie nur wollten.

Für diejenigen Schüler, welche sich der Jurisprudenz und der Medizin widmen wollten, war, was die unmittelbare Vorbereitung zu diesen Studien selbst, betrift, so wenig gesorgt — — als es vielleicht noch jezt der Fall ist. Desto beßer für die mittelbare Vorbereitung durch Kenntniß der Lateinischen und Griechischen Sprache! —

Aber mit zwey Hauptfehlern wurde das Institut bey dieser Wiedergeburt ausgestattet, unter deren traurigem, feindseeligem Einfluß es schlechterdings nicht gedeihen konnte. Lehrer und Schüler stunden isolirt auf einem Puncte in einem kleinen, schmutzigen, von aller Gemeinschaft mit gebildetern Menschen abgesonderten, ring'sum durch die schlechtesten Weege ver-

schanzten Dorfe beysammen, und, was noch nachtheiliger war, Lehrer und Schüler waren zum klostermäßigen Beisammenwohnen, in einigen, für die Anzahl beider, eben nicht sehr geräumigen Wohnungen, verdammt!

Daß und wie diese Veranstaltung dem Institut im höchsten Grade nachtheilig geworden ist, und werden mußte, soll der folgende Abschnitt zeigen.

(Die Fortsezung im zweiten Bande.)

II.

Historische Nachrichten

von der

alten Burg

und den Advocaten

zu

Dornberg.

§ 1.

Die alte Burg Dornberg oder Dorenberg, von der jezt nichts mehr, als der Hügel, auf dem sie einst stand, zu sehen ist — eine gute Stunde von Ansbach über Schallhausen gelegen — war vor 600 Jahren der Hauptsiz des in dem alten Rangau ansehnlich begütert gewesenen uralten adelichen Geschlechts der Advocaten oder Vögte von Dornberg.

§ 2.

Der Ursprung dieses Geschlechtes verliert sich ganz in der Dunkelheit des grauen Alterthums, aus welchem man mit Historischer Gewisheit wenig oder gar nichts nachweisen kann. Falckenstein, dieser rüstige aber so ganz unkritische und unzuverläßige Sammler, läßt die Advocaten zu Dornberg von den Grafen von Abensberg abstammen, und giebt einen Sohn des Grafen Babo von Abensberg, Namens Dietmar für den Stifter dieser Familie aus.

Aber die Beweise dieser Angaben ist er, wie viele andere, schuldig geblieben, und indeß er vor Fehlern andrer warnt, welche die Dornberger mit ähnlich benannten Gräflichen und adelichen Familien häufig verwechselt haben, begeht er selbst einen nicht geringen Irrthum dadurch, daß er Dornberg zu einer Grafschaft — was sie nie gewesen ist, und die Advocaten von Dornberg zu Grafen macht; da sich diese doch nie selbst dieser Würde angemaßt haben, und in Urkunden nie so genannt werden.

§ 3.

Wahrscheinlicher ist wohl die Vermuthung, daß die alten Vögte von Dornberg ursprünglich aus einer noch ältern adelichen Familie abstammten, welche zu Schallhausen, damals Scalkehuson. Schalkhausen genannt, ihren Wohnsitz hatte, von dem man noch einige Spuren wahrnehmen kan. Die von Schalkhausen waren die ersten Advocaten oder Schutz- und Schirm-Vögte des St. Gumberts Stif-

tes zu Ansbach; sie vermehrten nach und nach in jenen Zeiten, wo die Acquisitionen so leicht wurden, ihre Besitzungen, und bauten dann, nach damaliger Sitte, auf einem, unweit Schallhausen gelegenen Hügel, der die Gegend umher so ziemlich beherrschte, wahrscheinlich im X. Jahrhunderte, eine grösere, vestere Burg, welche sie den Dornberg nannten. Der Ursprung dieses Namens ist leicht abzuleiten. In Urkunden vom Jahr 1140 und 1144 findet sich ein Wolframus, Advocatus de Scalkehusen, Liber, der auch bisweilen Senior, der ältere, genannt wird. *) Wahrscheinlich war er der erste, welcher eine Advocatie der Kirche zu Ansbach überkommen hatte, denn ein Wolframus iunior de Scalkehusen, dessen Jahrstag im Kloster Heilsbronn, nach Ausweis des dasigen Todten-Kalenders auf den 9 Jul. fiel und der auch in Urkunden vom Jahr 1157 vorkommt — allem Vermuthen nach ein Sohn jenes ältern Wolframs, wird in einer Haupt-

*) Iungii Miscell. Tom. II. pag. 2. und 40.

Urkunde des Stifts zu Onoldsbach Advocatus Secundus Ecclesiae Onolsbacensis genannt. *) Nach dem Innhalt einer, die Stadtpfarre zu Ansbach betreffenden, im J. 1164 ausgefertigten Urkunde war nemlich Kaiser Friedrichs zweiter Prinz, Herzog Friedrich erster und eigentlicher advocatus des St. Gumberts Stiftes zu Ansbach, unter welchem Wolfram von Dornberg diese Würde nur gleichsam commissorialisch ausübte. Die von Schalkhausen zogen sich von jener Zeit an, entweder ganz nach Dornberg und führten nunmehr den Namen von dieser Burg oder es starb, wahrscheinlich im XII. Jahrhundert, die Schalkhäuser

*) In der Konfirmations Urkunde Bischofs Heinrich von Würzburg super collatione Parochiae in onoldesbach ab Embrichone Wurzeburgensi Episcopo S. Gumberto facta, d. d. 25 Febr. 1164 heißt es; Regnante Imperatore Frederico, Duce Frederico existente Advocato, et sub eo Wolframo de Scalkehusen. cf. v. d. Lith, kurzer Entwurf der ältern kirchlichen und weltlichen Geschichte von Ansbach rc. Onolsb. 1725. 4. Schüz syll. diplom. n. XVIII.

Linie aus, und die Advocatie über das St. Gumberts Stift zu Ansbach gieng auf die Dornberger Linie über.

§ 4.

Der verstorbene Geheime Rath und Archivar Strebel versprach in seiner Franconia illustrata zwar eine vollständigere Nachricht von den Advocaten von Dornberg mitzutheilen, blieb aber dies Versprechen schuldig. Desto freigebiger war im J. 1789 der Herr Diaconus Link in Wöhrd, in einer historischen: diplomatischen Nachricht von Conrad Grafen von Dorenberg und seinem Geschlecht, die er dem damaligen Schultheisen und Pfleger der Reichsveste zu Nürnberg Christoph Friedrich Stromer von Reichenbach bei der fünf: und zwanzigjährigen Gedächtnißfeier seines Aufzugs auf die Reichsburg zu Nürnberg widmete. Hier wird uns gesagt, „daß dies Geschlecht zu dem fürnemsten Reichsadel, der damals in dem Rangau, einem Theil des alten Nordgaus

ansäßig gewesen, gehört habe — daß es wegen seiner ansehnlichen Güter sehr berühmt und gros gewesen — daß Conrad Graf von Dorenberg von Kaiser Friedrich I mit der vorzüglichen Würde eines Reichsvogts zu Nürnberg beehrt worden sey, und die Burg zu Nürnberg im Namen des Kaisers und des Reichs im Besitz gehabt habe, — daß er in Urkunden und Geschichtschreibern vom J. 1160 bis 1186 vorkomme — daß Dorenberg, eine in der Gegend der Stadt Ansbach, bei einem eine Meile von dieser Stadt entlegnen Weiler auf einem ziemlich hohen Berg angelegte Burg oder vestes Schloß, das Stammhaus dieser Graven gewesen, im J. 1525 aber im Bauernkrieg ganz zerstört worden sey u. s. w."

§ 5.

Diese Angaben sind, so viel sich auch der Verfasser Mühe gegeben hat, sie zu beweisen, unrichtig. Es gab allerdings Graven von Dorenberg in Bayern, Graven von Dornburg

in Thüringen, Adeliche von Dörnberg in Hessen, und andere adeliche Familien dieses Namens in Schwaben; es kan aber durchaus nicht bewiesen werden, daß diese Familien mit den Advokaten von Dornberg im Rangau bei Ansbach in irgend einem verwandschaftlichen Verhältniße gestanden seien. Will man auch den etwas unpassenden Ausdruk von einem fürnemsten Reichsadel im damaligen Rangau, übersehen; so kan man doch desto weniger zugeben, daß der Rangau ein Theil des alten Nordgau's gewesen sei, und wenn es auch ganz richtig ist, daß die Advocaten von Dornberg in der Gegend um Ansbach manche beträchtliche Besitzungen gehabt haben; so waren diese Güter doch so zerstreut und durchschnitten, und später als im XI. Jahrhundert, so einzeln zusammen gebracht, daß sie nie als ein Ganzes angesehen werden konnten, am wenigsten aber kan Urkundenmäsig nachgewiesen werden, daß die Besitzer der Burg Dornberg bei Ansbach sich je den Grafentitel angemaßt haben, oder daß er ihnen von Andern in Urkunden, mit Recht oder Un-

recht gegeben worden sey. Jener Conrad endlich, der ums Jahr 1160 als Reichsvogt der Burg zu Nürnberg vorkommt, war nicht aus dem Geschlechte der Advocaten von Dornberg, vielleicht nicht einmal aus einem andern Geschlechte gleiches Namens.

§ 6.

Untersuchen wir die Beweise, aus welchen hervorgehen soll, daß ein Konrad von Dornberg von 1160 bis 1186 Reichsvogt zu Nürnberg gewesen sey, so müßen sie uns bey genauerer diplomatischer Ansicht ganz unzuverläßig erscheinen. Lazius führt einen Chunradum de Dornberch als Zeugen an. Das beweißt blos, daß damals ein Konrad von Dornberg lebte, aber nicht, woher er war, und was er gewesen? Eine Urkunde Kaiser Friedrichs vom Jahr 1160 führt als Zeugen an: Chunradum de Dornbergh, Castellanum de Nürnbergh. In einer andern Urkunde vom J. 1162 sind Chunradus de Dorrenberch et Castellanus in

Nürnbergh von dem Marggraven Ottokar in Steyermark benannt, und in einer weitern Urkunde vom J. 1181 sind eben so ausdrüklich als Zeugen benannt Comes Chunradus de Dorimberch, Castellanus de Nürenberch. Konrad von Dornberg und der Kastellan in Nürnberg sind also weit eher für zwey Personen, als für eine und die nemliche Person zu halten. Außerdem wären das et in dem zweiten und das Komma im ersten und dritten Allegat ganz überflüßig. Ein Grav von Dornberg aus Bayern und ein Kastellan von Nürnberg konnten bey allen in diesen Urkunden vorkommenden Verhandlungen gar wohl neben einander bestehen. Der Nürnbergische Kastellan mag immer auch Konrad geheisen haben; das war ein damals sehr gewöhnlicher Taufname, und in den Urkunden jener Zeiten kommen häufig genug Zeugen vor, welchen kein Geschlechtsname beigesezt ist. In jedem Falle bleibt es wahrscheinlicher, daß die Bayrische Familie von Dorenberg sich in Nürnberg einheimisch gemacht habe, als die Dornbergisch-Rangauische und wär es übri-

gens blos um Namen zu thun um alle Dornberger, Dorenberger oder Dornburger, die in Urkunden vorkommen, zu Advocaten von Dornberg und diese damit zu Grafen und Dynasten zu machen, so hätten auch Everardus de Dorenburg, Everardus Comes de Dorenberg und Conradus de Dornburg, die, nach Oetters Abhandlung de Ministerialibus Imperii S. 164 215 und 236 in den Jahren 1166, 1218 und 1236 als Ministeriales aulae Imper: vorkommen, angeführt werden können. Die Geschichte der Advocaten von Dornberg hat dadurch nicht den mindesten Gewinn; denn wir wissen von allen diesen Eberharden und Konraden nichts — als ihre Namen.

§ 7.

Besser also wir überlassen die Ehre, das Reichsschultheisen = Amt in Nürnberg verwaltet zu haben, jeder andern Familie, die Lust hat, sich darum anzunehmen und treten aus dem für die Adelsgeschichte ohnehin so ganz dunklen

und unzuverläßigen zwölften Jahrhundert in das dreizehende über, dessen historische Reliquien uns schon näher zum Ziele führen.

§ 8.

Im Jahr 1235 lebte Heinrich von Dornberg, der auf einem zu Würzburg gehaltenen Thurnier gewesen seyn soll. Dies, und der Umstand, daß, nach spätern Urkunden, die Advocaten zu Dornberg Würzburgische Vasallen waren, macht es wahrscheinlich, daß dieser Heinrich würklich zu unsrer dornbergischen Familie gehört habe. *) Ein andrer Dornberger, Rudolph, der zu gleicher Zeit mit ihm lebte, und in den damaligen Urkunden des Rangaus häufig vorkommt, war aller Wahrscheinlichkeit nach, Heinrichs Bruder. Er nennt sich abwechselnd bald einen Advocatum de Scalkehusen, bald Adv. de Dornberg, bald schlechtweg

*) von Falkenstein Nordg. Alterth. II Th. S. 302 von der Lith, älteste Geist. und weltliche Geschichte von Ansbach S. 14.

Rudolf von Dornberg. In einer Schenkungs-Urkunde Heinrichs und Mechtilds von Neuhof an das Marien Magdalenen-Kloster in Nürnberg vom J. 1246 und in einer andern Urkunde Heinrichs, Marschalls von Pappenheim über den Verkauf eines Guths zu Langbartshofen an die Aebtissinn Elisabeth und ihren Konvent zu Stahlesperch vom J. 1251 ist er als Zeuge mit unterschrieben. *)

§ 9.

Rudolph zeugte mit seiner Gemahlin Kunigunde, deren Geschlechtsnahme unbekannt ist, zwei Söhne, Wolfram und Rudolph. Er soll ums Jahr 1258 gestorben und in der St. Martins Kapelle des Gumbrechts-Stiftes zu Ansbach, dem gewöhnlichen Begräbniß-Ort dieser Familie, beygesezt seyn. In einer Urkunde d. d. Kalend. Decembr. 1259 unterschreibt

---

*) Material. zur Oettingischen Geschichte III B. S. 221.

sich seine Gemahlinn Kunegund als Wittbe: Advocata de Dornberg una cum Wolframo et Rudolpho Filiis suis. *) Beyde Söhne waren damals wahrscheinlich noch minderjährig. Ansbach wird in dieser Urkunde eine civitas genannt: sie gehörte den Advocaten von Dornberg. Der jüngere Sohn, Rudolph, starb nach Angabe der Ansbachischen Geschichtschreiber, wenige Jahre nach seinem Vater, unverehligt und kinderlos: man findet auch in den weitern Urkunden keine Spuren mehr von ihm. Die Besitzungen der Advocaten von Dornberg fielen demnach an den ältern Sohn Wolfram.

§ 10.

Wolfram verheurathete sich an eine Gräfin Richza, oder Richenza **) angeblich aus

*) S. Iungii Miscell. Tom. II. p. 79 und Tom. IV. p. 6

**) Der bekannte deutsche Vorname Rebecca.

dem Gräflich Ortenburgischen Geschlechte. Er kommt in den Urkunden seiner Zeit sehr häufig vor *) obgleich übrigens die Geschichte von ihm eben nichts merkwürdiges zu erzählen weis. Mit seiner Gemahlinn zeugte er drey Töchter, Kunegunde, Elisabeth und Anna. Nach einigen noch eine vierte Tochter, Richza, die unverheurathet gestorben seyn soll. Den reichen Erbinnen fehlte es nicht an angesehenen Freiern: dem älternden Vater nicht an geistlichen Freunden, die für seiner Seelen Heil und ihres Beutels Wohl gewißenhafte Sorge trugen.

§ 11.

Schon Wolframs Vater, Rudolph, hatte darauf gedacht, bey der St. Martins Kapelle

*) Z. E. 1265 Delic: topogr. Norimberg: S. 90. Iung Miscell. Tom. 1 S. 9. 1266 ibid: 1267 S. Koeler de ducibus Meran. p. 48 1276 d. VI. Id. Ian. in diplom. Rudolphi Imp. 1277 in Schütz Syll. diplom. N. 71 S. 108. 1278 in Würfels Histor. Nachr. Th. 1 S. 16. 1284 in Iung. Misc: Tom. VI. S. 16.

im Gumberts Stift zu Onolzbach eine Vikarie zu stiften. Im Jahr 1277 brachte der Sohn diese Stiftung zum Vollzug. Mit Bewilligung Bischof Bertholds von Würzburg, als Lehensherrn, überlies er von den Zehnden und Einkünften im Weiler Struth, der Vikarie, sechzehn Mltr. Korn, Acht Malter Haber und Sechs Pfund Heller dotis nomine unter ausdrüklicher Verbindlichkeit der Gewährsleistung, für sich und seine Nachkommen, und erhielt dagegen im J. 1284 von dem Dechant und dem Konvent des St. Gumbertsstiftes die Versicherung, daß nach seinem Tode, in der von ihm gestifteten Kapelle täglich eine Messe gelesen werden solle. *)

§ 12.

Seine älteste Tochter Kunegunde verheurathete Wolfram ums Jahr 1281 an Gottfried

*) Schuz Syll. dipl. n. 72 Iung. Miscell Tom. IV S. 16.

von Heydek.*) Kurz vorher hatte Graf Ludwig von Oettingen das Schloß und die Stadt Windsbach mit allen Zubehörungen, welche Albrecht Rindsmaul daselbst von ihm zu Lehen gehabt hatte, an den Burggraven Friedrich zu Nürnberg übergeben: das übrige aber, was noch an Oettingen gehörte, an Wolfram von Dornberg verkauft, welcher diese Besitzungen seiner Tochter Kunigunde zur Morgengabe schenkte. **) Elisabeth, die zweite Tochter wurde einige Jahre später an den Graven Friedrich von Oettingen vermählt, und starb im Jahr 1305. Zur Feier ihres Jahrstages machten Grav Ludwig der Aeltere und seine Söhne Friedrich und

Ludwig

*) In einer Urk. vom J. 1281 in Iungii Misc. T. I. p. II. kommen vor Wolframus de Dornberg, nobilis, consensu dilectae conjugis nostrae Richzae et generi nostri Gottfridi de Heydecke, uxoris suae Kunigundis, Filiae nostrae.

**) Der von Heydek verkaufte diese Besitzungen im J. 1292 gleichfalls an den Burggr. Friedrich S. Material. zur Oetting. Geschichte IV. B. S. 104.

Ludwig, im J. 1311 eine Stiftung an die St. Gumberts-Kirche zu Ansbach, deren Praepositus damals Konrad von Oettingen war und im Jahr 1318 vermehrte Grav Ludwig diese Stiftung durch die Schenkung der sogenannten Wasenmühle bei Ansbach. *) Die jüngste Tochter Anna wurde ihrem Schwager, dem Graven Ludwig von Oettingen, vermählt.

§ 13.

Die drey Tochtermänner Wolframs von Dornberg waren in der Lage, daß sie einen reichen Schwiegervater brauchten; und sie hatten allerdings ihren Mann gefunden. Ausser der Burg Dornberg mit ihren beträchtlichen Zubehörungen, welche Wolfram von dem Bischof zu Würzburg zu Lehen trug, und dem alten Ansitze zu Schalkhausen, wozu der gröste Theil des Dorfes und das Patronatsrecht über die dortige Kirche gehörte, besaß er die Burgen zu

*) Iung. Miscell. T. IV. p. 10 11 12.

Lichtenau, wo er gewöhnlich einen Kastellan hielt, und zu Vestenberg; beide waren gleichfalls Würzburgische Lehen. Er hatte beträchtliche Güther und Einkünfte zu Wenigenstatt, (Wengenstatt) Deswinsdorf (Desmannsdorf) Bernoldswinden (Bernhardswinden) Elcwinsdorf (Elpersdorf) Nona villa (Neunkirchen) Steinhardsdorf (Steinersdorf) Fuedenwinden (Dautenwinden) Butenloch (Beuttenlohe) Niewenbrunnen (Neunbronn) Hoge, (Haag) Urah (Aurach) Slursbach; (Schlauersbach) ferner zu Mainhardswinden, Kurzendorf, Lengenfeld, Hennenbach, Ekenleithen, Steinbach, Immeldorf, Neundorf, Strüth, Höfstetten, Dupendorf, und Grüb. Bischof Ihring zu Würzburg hatte ihm im Jahr 1259 die Stadt Ansbach mit allen Einkünften und Gefällen um 200 Mark Silbers versezt. So ansehnlich auch dies Verzeichniß von Güthern und Besitzungen ist, so geht doch aus demselben unwidersprechlich hervor, daß sie keine eigentliche Grafschaft ausmachen konnten. Die Burgen: Dornberg, Schalkhausen, Lich-

tenau und Vestenberg, hatten durchaus keine andere Verhältniße, als noch hzt. die castra zu Rügland, Sommersdorf u. s. w. aus dem Mittelalter hergebracht haben.

§ 14.

Auf seiner Burg zu Vestenberg, wo er sich im Spätjahr 1288, wahrscheinlich der Jagd wegen, aufhielt, erkrankte Wolfram endlich und brachte mit seinen beiden Tochtermännern Ludwig Grafen von Oettingen und Ludwig von Heydekh seine Angelegenheiten in Ordnung. Darauf errichtete er mit Hülfe der Stiftsgeistlichkeit aus Ansbach am 3 September des ged. Jahrs ein Testament zu Gunsten des St. Gumberts Stiftes. Der Eingang dieses Testaments ist ächtgeistlich. Effrenata cupiditas avaritiae, heißt es, caecitas sui prodiga veritatis aemula mater litium materia discordantium propter oblivionis incuriam et aliorum eventuum dubios casus in labentibus temporum curriculis emergentes

foederis humani juribus et actis mortalium per abusum litigantium inauditas et novas frequenter lites ingerit et inducit et maxime quaeque pietatis opera non tantum turbat, impedit et invertit, sed etiam aliquotiens evertit simpliciter et extinguit. Der fernere Innhalt ist diesem Eingange vollkommen entsprechend. Die Geistlichkeit sorgt dafür, daß ihr durch den Geiz, die Habsucht und die Streitsucht der Wolframschen Erben gewis nichts entzogen werden könne. Wolfram verordnet, wie billig, daß forderſamst seine Schulden bezalt werden sollen, und weil er wünsche, in der von ihm und seinen Voreltern dotirten St. Martins Kapelle im Gumberts-Stift beigesezt zu werden, so vermacht er den Canonicis daselbst 6 Pfund Häller jährliche Einkünfte von seinen Gütern und eigenthümlichen Besitzungen in Wengenstatt, und auf Zehn Jahre lang zu einigem Ersaz für das, was er dem Stift entzogen habe, jährlich nicht weniger als Einhundert Vier und Neunzig Pfund Häller aus seinen Güthern und Besitzungen zu

Deßmansdorf, Bernhardswinden, Mainhards- winden, Kürzendorf, Elpersdorf, Lengenfeld, Neunkirchen, Steinersdorf, Hennenbach, Deu- tenwinden, Beutellohe, Ekenleiten, aus den Neugereuthen zu Dornberg, dann den Einkünf- ten zu Haag, Steinbach, Aurach, Schlauers- bach, Immeldorf, und Neudorf. Zu Execu- toren dieses Testaments ernennt er: die Aebte zu Kloster Hailsbronn und zu Nürnberg, vor- züglich aber seine „homines„ Beringer und dessen Sohn Conrad, Conrad Wirsing, Conrad und Albert genannt Gunzelin, Her- mann de Roer, Gottfried von Sundernach, Ulrich genannt Spies, Burcard von Lerpaur (Lehrberg) Heinrich von Velden, Conrad von Aurach, und Heinrich und Marquard die Vögel. Seine Tochtermänner bestättigten das Testament.

§ 15.

Drauf starb er, noch im nähmlichen Jahr (1288) und wurde in der Martins Kapelle zu

Ansbach beigesezt, wo sein Grabstein, auf dem er in Lebensgrösse geharnischt, nebst seinem Wappen eingehauen ist, noch zu sehen, die Umschrift aber unleserlich geworden ist. In der Klosterkirche zu Hailsbronn wurde sein Gedächtniß jährlich am St. Medardus Tage gefeiert. Dieser Angabe des Sterbjahres Wolframs scheint zwar der Todten Kalender des St. Gumbrechtsstiftes zu Ansbach zu widersprechen, wo es heißt: F. 5 Anno Domini 1278 obiit Nobilissimus Wolframus Advocatus de Dornberg, ut ejus anniversarium peragatur, distribuuntur iiij libr. antiquitatis, jam XVI libr. currentis monetae Canonicis et vicariis, et vicarioS. Martini ij libr. currentis. Custodi XXXI Solid. antiq. jam VI libr. currentis monetae *) und Stieber glaubt daher, daß im Todten Kalender von einem andern Wolfram, vielleicht einem Bruder oder Vetter unsers Wolframs die Rede sey. Da indes dieser Kalen-

*) S. Iung. Miscell. Tom. II.

der erst um die Zwote Hälfte des XVI Jahrhunderts zusammengetragen ist, so konnte wohl leicht statt 1288 die Jahrszahl 1278 geschrieben werden, zumal, da der Verfasser desselben dabey gewis nicht die entfernteste Rüksicht auf diplomatische Genauigkeit nahm. Auch stimmen die Angaben von der Vertheilung des Vermächtnißes unter die Vikarien und den Kustos ganz mit dem Wolframschen Testament überein. Wichtiger wäre der Einwurf, daß nach der Angabe des Todtenkalenders Wolfram schon im Junius gestorben seyn würde, da er doch erst im September testirt hat. Allein mit dem: Obiit — darf man es wohl auch nicht so ganz genau nehmen. Die Jahrstage sind nicht immer gerade auf die Sterbtage der Stifter gesezt worden. Falckenstein läßt unsern Wolfram vollends Eilf Jahre später, im J. 1299 sterben, ohne jedoch einigen Beweis dieser Angabe beizubringen. Nach einer Urkunde vom Jahr 1290 waren die Grafen von Oettingen schon damals auf Dornberg. *)

*) S. Hist. Diplom. Magazin ꝛc. 1 B. S. 189.

§ 16.

Mit Wolfram erlosch das Geschlecht der Advocaten von Dornberg — sein Wappen wurde umgestürzt. Es bestund aus einem Dreyekigten Schilde, auf welchem im schwarzen Feld ein von der linken zur rechten schräg herabgehender Balke zu sehen war. *) Seine Gemahlinn Richenza starb wahrscheinlich im Jahr 1309. Am 27 Jul. dieses Jahrs vermachte sie der St. Martins Kapelle am Gumbertsstift noch ein Pfund Heller von ihren Einkünften zu Walzdorf unter Bestättigung ihrer beiden Tochtermänner Gottfrieds von Haydek und des Graven Ludwig von Oettingen. **) Sie wurde gleichfalls in die St. Martins Kapelle begraben, und ihr Jahrstag daselbst am

*) Falkenstein beschreibt es etwas abweichend dahin: daß die Dornberger einen schrägrechten weisen Balken, oben Roth und unten Blau geführt hätten.

**) Iung. Miscell. Tom. IV. S. 9.

13 October *) — im Kloster Hailsbronn aber, laut des dortigen Todtenkalenders jährlich am 14 October gefeiert. **)

§ 17.

Die Advocatie über das St. Gumbertsstift zu Ansbach hörte nun ganz auf. Bey der Theilung der Wolframschen Besitzungen kam die Burg Dornberg mit ihren Zubehörungen nebst der Stadt Ansbach an die Graven von Oettingen. Nach einer Urkunde d. d. Schloß Frauenberg, 29 Merz 1299 lieh Bischof Mangold zu Würzburg der Gemahlinn des Graven Friedrichs von Oettingen, Elisabeth und ihrer Tochter Maria das Schloß und die Herrschaft zu Dornberg, die Vogthey zu Onolzbach und die Probstey daselbst zu Mannlehen, und ordnete ihnen zu Lehenträgern die edlen Herrn, Grav Ludwigen zu Oettingen und Friedrichen seinen

*) Ebendas. Tom. II. S. 71.

**) Ebendas. S. 44.

Sohn, Frau Elisabethen Gemahl, dergestalt zu, daß wenn schon erwähnte Weibspersonen ohne Erben abgiengen, dennoch deren Kinder so sie mit andern Gemalinnen erzeugen würden, in diesen Lehen Nachfolger seyn sollten. *) Die Graven von Oettingen hielten eigene Kastellane zu Dornberg, wie denn im J. 1318 ein Dietericus de Spies, Castellanus de Dornberg in Urkunden vorkommt.

Am 7 Merz 1319 übergab Bischof Gottfrid von Würzburg dem Graven Ludwig zu Oettingen für sich selbst, dann seine Vettern Ludwig und Friedrich und ihre Erben, wegen der Dienste, die ersterer dem Stift geleistet, alle Güther, welche er zu Onolzbach und daselbst im Amt gehabt, und welche vorhin von Bischof Ihring gedachten Graven um 200 Mark Silbers und 300 Pfund Heller versezt gewesen, zu Lehen. Die Graven von Oettingen blieben indes nicht lange im Besitz dieser Le-

*) S. Materialien zur Oettingischen ält. und neuern Geschichte, B. 1 S. 87.

hen. Schon im Jahr 1331 verkaufte Grav Ludwig die Burg Dornberg und die Stadt Onolzbach an Burggrav Friedrichs von Nürnberg Söhne Albrecht und Johann um 23000 Pfund Häller. Die Einbehörungen und Höfe der Burg Dornberg wurden zerschlagen und erblich gemacht, die Burg selbst verfiel nach und nach und wurde im XVI Jahrh. ganz abgebrochen und die Steine davon zum Bau verschiedener Häuser nach Ansbach abgeführt. Gegenwärtig sind alle Spuren dieser alten Veste dergestalt vertilgt, daß der fremde Wandrer, der vorübergeht, auch nicht ahndet, daß hier einst Ritter haußten.

§ 18.

Gottfried von Haydek erhielt bei der Theilung die Burgen zu Lichtenau und Vestenberg, mit ihren Zubehörungen. Lezteres wurde im Jahr 1435 als Würzburgisches Lehen von denen von Heydek an Martin von Eib zu Afterlehen übergetragen, im Jahr 1721 aber

das Dominium directum von Bischof Johann Philipp Franz zu Würzburg an den Marggraven Wilhelm Friedrich von Brandenburg Ansbach abgetreten. Lichtenau wurde von Friedrich von Haydek im J. 1406 an die Reichsstadt Nürnberg verkauft.

III.

Aktenstükke die Ermordung des bekannten Historiographen Caspar Bruschius betreffend.

1) Schreiben des Magistrats zu Rothenburg an der Tauber an den Verwalter des Klosters Bettendorf in der obern Pfalz d. d. 22 November 1557.

Unser freundlich willig Dienst zuvor, lieber Herr Pfleger, Wir können Euch freundlicher guetter Wolmaynung gleichwol mit Bekhömerung vnangezaigt nit lassen, das vf Montag am

Tag Leopoldi, der do gewesen ist der funfzehendt Tag dieses jezigen Monats Novembris nechstverschinen zu Abendszeit der ehrwirdig vnnd hochgelehrte Herr Casparus Bruschius Poeta Laureatus, vnnd der Zeit Pfarrherr zu Bettendorf hiehero in vnnser Statt khomen vnnd sich bey Vnns angezaigt mit Vermeldung, wie er darumb hieher khommen vnnd erschinen, das er willens were, vnns vnd gemainer Vnnser Statt zu sonndern Ehrn vnd gefallen, vnnserer Statt auch derselben einwesender Clöster allte Historia vnnd monumente zu beschreiben Vnd zu besichtigen vnd dasselbig in ein Buech so er außzulassen willens zu pringen, wellches wir denn von Ihme zu sondern danknemenden Wolgefallen verstanden vnd angenommen Jme auch doruff einer sondern Verehrung vertroest auch der Zerung halber gegen seinem Wirtte enthoben haben. Vnnd alß nhungemeldter Herr Bruschius bis an den fünften Tag allhie verharrt vnnd plieben, auch indessen etliche Personen zu Notarien qualifiziret, hatt er sich vollgendts vorgestern, Samstags den 20 Novembris, vngeuerlich umb die

Mittagszeit, wie vnns angelangt, gleichwol onebewust vnnser, wieder aufgemacht vnd sich erhaben. In willen und maynung noch desselben Tags gen Windsheim zu raysen. Wie er nun vngeuerlich ain Myl weegs von vnnserer Statt hindan vnndt für ein Holz hinaus der Schluisboden genannt, khommen, ist Ihme allda ein ganz jämerlich Vnfall begegnet, nemlich, das er daselbsten von Ainem der nuer, wie wir berichtet, zu fuß gangen sein soll, mörderisch erschossen vnd vmb sein Leib vnd Leben gebracht worden. Allß nun der todte Cörper allda vff der Walstatt durch ettliche, so nach beschehener That daselbsten die strassen für vber geraiset vnd etliche Knaben so daselbsten des Viehs gehütet, gefunden, ist solches vff gestern sonntag zu Morgends frühe an vnns, als des orths begangener That, die rechten Fraisch vnd Oberherrn gelangt, haben wir den nechsten vnnsern Ratsfreund deß Reichs Richter sie mit etlichen vnnsern rayßigen dienern hinaus verordnet vnd geschiket vnd dem Thetter der gleichwol allbereit schon vnd allsden nechsten nach vollbrachter entleibung sich in

die flucht begeben, des entleibten Pferdt so er geritten mit sampt einer Wiedaschen mit Ihme hinwegkgebracht, nachtrachten lassen aber nit betreten mögen vnd hat also gedachter Vnser Rathsfreund den Todten Cörper erstlich besichtiget vnd an Ihme einen schuß auf seinem haupte der hinten zum Knik oder Naken hinein vnd herfornen ober der Stirn herausgangen befunden und nach Besichtigung desselben ist der entleipte seelige darauf in ain Dorf, Steinach, vnndter Endsee genannt vnweit von der Walstatt vnd in Vnserer hoher fraischlicher Obrigkeit gelegen und daselbsten in der Pfarrkirchen zur Erden bestettigt worden, dessen Seel Gott der allmechtig genedig und barmherzig zuseyn vnd derselben ain früliche Uferstehung zu verleihen geruhe; dieweil aber bey gemeldten entleipten herrn Bruschio seel. bis in die 20 Gulden vngeuerlich an Geld vnd annderer Atzung desgleichen sein messes Sigill und Klaid uff der Wallstatt noch gefunden worden, welches mehrgedachter Vnser Rathsfreund mit Ihme anheimbs gebracht vnnd alß des Reichs Richter in seiner Verwahrung hat.

Dem-

Demnach so ist an Euch Vnser freundlich Bitt Ihr wollet ain solches seinen des seel. Herrn Bruschius nachgelassenen Erben anzeigen Vnd dabey Vermelden lassen, das sie yemandt von Ihrentwegen mit volkhommenen gewalt hiehero zu Vnns abfertigen, soll dem oder denselben alles das, so noch wie vorgemeldt bey Ihme gefunden worden, gegen gebürlicher Quittung zugestellt und überliefert werden. Das haben Wir Euch, dem Wir zu freundlichen Diensten gewillt also inn besten nit Wollen verhalten. Datum Montags nach Praesentationis Mariae den 22 Novembris 1557.

Auszug des über die vorgefundenen Sachen aufgenommenen Inventars.

Erstlich an grober vnd kleiner Münz ist vorhanden:

An Gold. Ain doppelter Ducaten. Item 6 Portageleſſer in ainem Briflein. Item in ai-

nem andern Brislein gelegen Zwey reinisch Goldgulden, Zwey halbe Kronen, bedes in einem Wammes vernäht gewesen. Item 5 Thaller; mehr 3 Gulden, Item 13 Kreuzer und 1 Achzehnerlein, mer 5 Pfenning.

An kleidern vnnd annderer Ding.

Item ein Notariatsigill mit samt einem betschier bedes von Meß gemacht, Ain allter schwarz seidin Hut, ain Sammetigs Müzlein, ain Zwilchen schwarzen Mantel, ain barchetigs Wammes, ein Wüschtüchlein, ain brauns leib Pattlein, ein bar schwarze hosen, das Geseß hirschig und das Vnntertheil die . . . . . . mehr Stiffel vnd Sporenn, aine Raittschwerrt, ain bar schwarzer lederiger henngogk vnd ain wenig beschribener Brief, ain kleines geschriebenes Büchlein.

Bruschens Ehefrau, Kunigunde, lies diese hinterlaßenschaft durch den Pfarrherrn Nicolaus Stumpfel zu Tuttendorf in Empfang nahmen, und stellte darüber unterm 21 Febr. 1558 einen Revers aus.

IV.

Altes Volkslied
auf die
Eroberung des Schlosses
Ingelstatt
von den Rothenburgern.

Im Jahr 1439.

(Aus einer alten geschriebenen Rothenburgischen Kronik. *)

---

*) Das Schloß oder die Burg Ingelstatt im Ochsenfurther Gau, im Bezirke des Würzburgischen Amtes Bütthardt, drey Stunden von Ochsenfurth gelegen, gehörte denen von Ehenheim, welche mit der Reichsstatt Rotenburg in Fehde lagen. Am Sonntag der 11000 Jungfrauen Tag 1439 zogen die von Rothenburg mit einem starken Haufen, Nachts vor das

Schloß, überfielen und eroberten es nach einer kurzen Gegenwehre. Wilhelm von Ehenheim mit drey andern Edelleuten, Heinrich von Urspringen, Barthelmes von Hutten und einer von Gräyßing wurden gefangen genommen und nach Rothenburg geführt. Das Schloß wurde rein ausgeplündert und in Brand gestekt. Eben so verfuhren die Rothenburger am nemlichen Tage mit dem Schloß Giebelstatt. Die gefangenen Edelleute wurden am Donnerstag darauf enthauptet, und im Barfüsser Kloster zu Rothenburg begraben.

I.

An einem Sonntag es geschah,
Daß man das Panner ziehen sah
Zu Rotenburg aus der Maurn.
Sie zogen über die Landwehr hinaus,
Die Bürger und die Baurn.

2.

Sie zogen ein Winter lange Nacht,
Heinrich Trueb zu ihn'n sprach:
Ihr sollt euch eben besinnen
Wir wollen ziehen für Ingelstatt,
Das Schloß wolln wir gewinnen.

3.

Sie kommen dar in schneller Art
Der Thürmer wachend sahn die Farth,
jeder wollt seyn der Beste.
gar selzam ihn'n da gedaucht ward;
sich wundern der Fremden Gäste.

4.

Sie fuhren nakent aus dem Bett,
die Wumeten hett sie hart erschrekt
der Schuh hetten sie vergessen;
einer des andern Kleider anthet,
sie waren ungemeßen.

5.

Wilhelm von Elm *) war grader Bein,
er lief aufd' Maur, erwischt ein Stain,
und warf ihn auf die Brüken.
Peter Pfeil der eilt im nach
erhielt ihn sainen Rüken.

6.

Peter Pfeil war ein Schalk so gros,
kein Bosheit ihn da nie verdros
zu reiten und zu laufen.
Bürger und Bauern verrieth er viel
als wollt er Kälber kaufen.

7.

Strikleder grub den Graben ab:
Zwar er ist ein rechter Knab,
er hats gar wohl besunnen.
Brukenmüller mit dem Bart,
der war zu ihm gesprungen.

---

*) Ehingen.

8.

Da man den Graben abe lies,
Heinrich Trueb gar laut rief,
er wollt nit länger schweigen.
Bernheimer warf die Leitern an.
Daß Schloß wollten sie ersteigen.

9.

Der Thürner der schrei: Feindige!
Die Reichsstett lägen vor dem Thor,
sie wolln das Schloß gewinnen.
Wilhelm von Elm das bald vernam
und all sein Hofgesinde.

10.

Die Schloßbruk die war aufgezogen;
Wilhelm von Elm ward angeflogen,
er hats nit recht besonnen.
Des waren die von Rothenburg froh:
Die Kunst war ihm zerrunnen.

11.

Kreglinger ist ein freier Mann,
er lief den ersten Sturm mit an,
das Reich gund er an schreyen,
die Bauern traten hinter sich,
sie wollten hinein nit eylen.

12.

Heinrich Trueb ist auch heran,
der hat das allerbest gethan
mit seinem Stadtgesinde.
Da liesen sie die Büchsen an,
die gunnten frischling klingen.

13.

So schuben sie Zween Wagen hinan,
dahinter stund manch stolzer Mann
die gunnten gor frischlich schiesen.
Wilhelm von Elm und Peter Pfeil,
begunnt das zu verdriessen.

14.

Da kamen sie vor das forder Tor,
da stunden drei frisch gesellen vor,
die will ich Euch wol nennen:
Michel Heberling und Conz Freund,
der Reichlein war behende.

15.

Wilhelm von Elm an d'Leitern Trat,
er zu Hannsen Kreglingern sprach:
nimb du mich gefangen,
ich und mein Gesellschaft darnach
haben gros Verlangen,

16.

Kreglinger die Red vernam,
er bald zu Heinrich Trueben kam,
Schwager merkh mich eben,
Wilhelm von Elm der sprach zu mir,
Wir solln ihm fristen sein Leben.

17.

Heinrich Trueb, der sprach also:
Wir wolln ihm leihen ein frisches Stroh,
man hat ihm viel gezigen,
er gönner sich uf des Rathes Gnad
in Banden muß er liegen.

18.

Wilhelm von Elm kam vor das Thor,
da trat er seinen Gesellen vor
ihr keiner mocht entrinnen.
Des waren die von Rotenburg froh
uf die Wagen thut man sie binden.

19.

Hanns Löfler, der ist auch daran,
Kreglinger ein frecher Mann,
Michel Heberling wollt sich rächen
die Söldner und die Handwerk selb
geunden das Feuer aufweken.

20.

Der uns dies Liedlein sang
Peter Weiglein ist er genannt,
er ist ein Bekenknechte.
Er labet die von Rothenburg
und thut das wohl mit rechte.

V.

Trauriges Schicksal des Schloßes Burleswagen und des Orts Satteldorf nach der Nördlinger Schlacht im Jahr 1634.

(Aus einer geschriebenen Chronik der Stadt Crailsheim. *)

*) Burleswagen, ein im Kammeramt Krailsheim, nahe an Neidenfels an der Jagst gelegenes altes, zerstörtes Castrum, und Weiler, dessen schon in Urkunden aus dem Eilften Jahrhundert unter dem Namen: Burlesuuac, Burlougeskae, Bur-

lugesuae, Burchlachwack, Burleinschwab, häufig Erwähnung geschieht. Von dem castro schrieb sich eine alte längst ausgestorbene Adeliche Familie. Im J. 1078 lebten Odelricus de Burlugeskae und Diemas de Burlougesvac, wahrscheinlich Gebrüdere, und Boteholdus de Burlougesvac. Auch im Jahr 1198 kommt ein Boteholdus de Burl. in den Urkunden vor. *) Sie gehörten zur Uffenheimischen Familie. Dies ergiebt sich aus einer Urkunde der Pfarrey Buchheim **) vom Jahr 12:7 in welcher Ludovicus de Uffenheim und Fridericus Frater suus de Burlesuuac als Zeugen unterschrieben sind. Im Jahr 1202 lebte Adelheit Burleswag, Albrechtens von Steinach eheliche Hausfrau, welche nach Lorenz Friesens Zeugniß das Kloster Münchsteinach stifteten. ***) Von ihnen künftig vielleicht mehr in einer umständlichern Nachricht von der alten Adelichen von Uffenheimischen Familie.

---

*) S. Histor. Monast. Combergens; in Duellii Miscellan. Libr. II. p. 284. 285. 290.

**) Georgi Uffenheim: Nebenstunden IV. St. S. 203.

***) Lorenz Fries a. ann. 1202.

„Ob wohl diese Gegend durch Heereszüge in vorhergehenden und diesen Jahren ein merkliches erlitten, so ist doch die gröste Noth allererst Anno 1634 angegangen; Denn als den 26sten und 27sten Aug. die Nördlinger Schlacht gehalten worden, aber auf Seiten der Schweden unglücklich ausgefallen, auch in solcher Schlacht ein Herr vor Ellrichshausen auf Jaxtheim umgekommen, da brachte dessen Reitknecht die leidige Botschaft, sowol von dem Tod seines Junkers als auch der verlornen Schlacht auf Jaxtheim und wunderte sich, da er sie gerade über dem Kirchweihtanz angetroffen, ihrer unzeitigen Freude. Einige, darüber erschroken, rüsteten sich zur Flucht, allermaßen der adeliche Diener sie versicherte, daß die Flüchtlinge als ein Schwarm daher kämen und ohne Zweifel alles im Lande ruiniren würden."

„Es erfolgte auch also in etlichen Stunden, daß Freunde und Feinde Partheien weise einfielen, etliche derselben den Burgberger Wald ausjagten und alles ausraubten und plünderten,

was ihnen nur vorkam. Wie nun also die Leute auch hiesiger Gegend in Schlösser und haltbare Orte geflohen sind und da elbst, wie zuvor oft, die Rettung genossen und gesucht; also wurde doch zu dieser Zeit über die Flüchtlinge zu Burliswagen ein schreklich Unglück verhängt, indem die darinn sich aufhaltende Leute, weil es ihnen zuvor oft gelungen, die Kriegsleute mit Gewalt und Geschoß abzutreiben gesucht, auch gegen eine hinten von Bahrenhalten und der Neusel her an den Garten zu Burleswagen, woselbst damals noch ein Zaun oder Pallisaden gestanden, ankommende Dragoner Parthei sich gewehrt, und den commandirenden Hauptmann oder Fändrich Kauhaupt selbst sogleich todtgeschossen. Da ist zwar der Trupp zurükgewichen, hat sich aber bald von seinen Völkern wieder verstärkt, ist zurükgekommen und hat das Schloß Burliswagen mit Gewalt angegriffen. Als nun die Leute in dem Schloß die allzugrose Gewalt der Kriegsleute sahen, fiengen sie an, die Flucht zu ergreifen und liesen sich die meisten

Mannspersonen an Striken und Seilen hinunter an dem Jaxtberg, flohen über die Jaxt und kamen davon.

Es hatte aber aus unbedachtem Muth und zu allem Unglük der sogenannte Holz Michel (Michael Holzer, Burliswager Schultheis, sonst zu Satteldorf wohnhaft) die Schlüßel im Schloß mitgenommen und dadurch verursacht, daß, da sich die im Schloß überwunden ergeben sollten und wollten, sie nicht eine einzige Thür öfnen konnten, sie hiedurch der Kriegsleute erwekten Zorn und Grausamkeit desto hörter empfinden mußten. Wie denn darauf auf allerhand Art Feuer ins Schloß gebracht, die Thore aufgehauen und das Schloß verbrannt, der Leute aber viele jämmerlicher Weise getödtet und verwundet worden, so daß auch vierzehn Menschen auf einem Haufen gelegen, so ermordet waren. Verschiedne Leute, so sich in Backöfen verkrochen, sind aufgesucht und zerhauen worden. Darunter war auch des Moß-michls, Michael Neuspers, mütterlicher Grosvater, mit Namen Georg

Georg Bäumann und hatte sein Leben eingebüßt. Item war auch todt, Georg Kerns, Schulmeisters zu Satteldorf Ehefrau. Ein Weib von Hengstfeld war todt da gelegen und war auf ihr das kleine Kind noch umgekrochen. Ein Weib, so sich mit der Flucht retten wollte und bereits ein gut Stük Weeg schon hinunterkommen war, wurde unten am Berg von den Soldaten allererst mit Steinen zu todt geworfen. Unterschiedliche Leute, so bey dem Brand hinunter in die Berge gestürzt, sind in der Angst und Flucht in das Wasser und Jachst-Waag gefallen, daß sie kaum gerettet werden konnten. Viele sind über die Brüken hinunter gestürzt und durch den Fall wie auch durch Degen und Geschoß sehr blessirt worden, sodann auch von den Pferden, unter welchen sie auf der Brüken hindurch schliefen mußten, hart getreten und verwundet worden, daß deren noch unterschiedliche etliche Tage hernach verstorben. Etliche von den Blessirten sind wieder davon gekommen. Die Leute aber, die in Burliswagen solche Noth

ausgestanden hatten, waren von allerhand Orten dieser Gegend gewesen, als von Satteldorf, Gröningen, Altenmünster, Pronnholzen, Hengstfeld und andern Orten; die meisten aber von Satteldorf. Etliche Weiber konnten sich kaum der Nothzucht erwehren. Die Todte sind fast alle zu Burliswagen und zwar ohne Leichenbegängnüß begraben worden, weil damals alles in höchster Bestürtzung, Furcht und Schreken begriffen, auch kein Pfarrer mehr zu Satteldorf vorhanden, sondern Herr Simon Löw schon selbst entflohen war.

Darauf gieng es auf Satteldorf los und wurde gleich erst das Pfarrhaus in Brand gestekt und brannte ab samt der Pfarrscheuern. — Ja fast das ganze Dorf wurde abgebrannt und blieben wenig Baeue stehen, welches noch an der Grundalten Bauart zu erkennen ist. Darauf haben die Leute angefangen Hütten zu bauen zu Burliswagen und Neidenfels, um sich darinn aufzuhalten; allein es mußte auch diese gesuchte Sicherheit und kümmerlicher Aufent-

halt zu Burliswagen denen Satteldörfern noch einen betrübten Nachklang machen, indem eine Wand von einer Mauer eingefallen, und dem sogenannten Thomeles Bauern in dem Bett unter einer solchen Hütten zwey Kinder und Töchterlein erschlagen und sind daselbst noch etliche dergleichen Unglücksfälle erfolgt. Zu Neidenfels aber, ob es gleich auch verbrannt war, hatten sie doch noch bessern und sicherern Aufenthalt und haben sich dahin viele Leute in der Flucht begeben, weil der seelige Herr von Ellrichshausen daselbst fast immer = zu Salvaguardien gehalten und haben sich dann und wann auch von hiesiger Gegend in der Flucht nach Hornberg und Kirchberg begeben, wenn sie zu Neydenfels nicht sicher zu seyn besorgen mußten. Wie denn auch Herr Wolf Christoph von Crailsheim = Hornberg zu Erkenbrechtshausen eine gute Salva-Guardia gehalten. — Um selbige Zeit ist ein Bauer zu Satteldorf, der Holzveit genannt, bey dem Beumetlein erschossen worden. Auch ist in des Jägers Küch=

STAATSBIB...

leins Scheuern, da sie von den Soldaten angezündet worden, ein Reuter verbrannt. Item, bei dem Beumetlein ist ein hiesiger Bauer von einem Soldatenjungen mit einem Brodmesser erstochen worden."

VI.

Beiträge zur Geschichte des Handroß Handlohns-Rechtes in Franken.

§ 1.

Ursprung des Handroßhandlohns.

In den ältern Zeiten wurden gewöhnlich nur diejenigen Güther handlöhnig gemacht, deren Besitzer dem Lehenherrn mit Pferden und Anspann dienen konnten. Solche Güther hiesen; Rosse, oder Roßgüther. In den Zeiten des, der Bevölkerung Deutschlands so nachtheilig gewesenen Dreissigjährigen Krieges blieben nach und nach eine Menge von Güthern und Höfe oed' und verlassen; zu Ende des Krieges konnte man die beträchtlichsten Güther um wenige Gulden, oft nur um eine geringe Quantität Getraids oder anderer Victualien kaufen — manche blieben Jahre lang ganz unangebaut. Daher kam's, daß Ein Mann sehr häufig mehrere Güther besaß und zusammenbaute: die dann Handrösser, Handroßgüther genannt wurden.

In dem armen, schon seit zweihundert Jahren und länger, durch die Nürnbergischen Fehden, durch den Bauernkrieg, durch die Schwäbischen-Bundes-Kriege und durch Marggrav

Albrechts unglückliche Kriegslust entvölkerten und verödeten Franken war dies vorzüglich der Fall: es blieb aber auch der Nachtheil, der aus diesem Zusammenbauen mehrerer, sogenannter bezimmerter Güther nothwendig entstehen mußte, nicht lange unbemerkt. Die Handlohns-Einkünfte der Lehenherrschaften verringerten sich immer mehr. Die Güther wurden schlecht gebaut, weil sie von den Eigenthümern nicht übersehen werden konnten, und dies hatte auch auf die Gülten, Zehenden und andre Gutsherrschaftliche Einkünfte einen offenbar nachtheiligen Einfluß. Die Grenzen und Zubehörungen der Güther kamen in Verwirrung. Die Gütherpreise wollten nicht steigen. Die Bevölkerung litt' unter den übergrosen Besitzungen weniger Eigenthümer. Dies war auch den Landesherrn, hinsichtlich der stehenden Soldaten, nicht gleichgültig. Man suchte anfangs den gleichzeitigen Besitz mehrerer Güther durch Verbote zu erschweren und zu hindern: aber Verbote allein konnten dem Zwecke nicht entsprechen.

Endlich kam man darauf, das Handlohns-Interesse, welches immer das nächste blieb, dadurch zu sichern, daß man von den Handroßgüthern ein Fractionsmäßiges Handlohn auch während der Lebzeiten ihrer Besitzer forderte, und diese Abgabe, von dem Namen der Güther, von welchen sie gegeben werden mußte, ein Handroßhandlohn nannte. Im Fürstenthum Ansbach scheint diese kameralistische Maasregel zuerst in Ausübung gebracht worden zu seyn und von da aus sich in die benachbarten Fränkischen Kreislande verbreitet zu haben.

§ 2.

Geschichte des Handroßhandlohnsrechtes a) im Fürstenthum Ansbach.

Ganz mit diesen Bemerkungen übereinstimmend sezt die neueste Ansbach. Handroßhandlohnsordnung vom 12 Jun. 1788 §. 1 den Grund dieser Abgabe darein: „daß jedes Haus oder Guth mit seiner eigenen Mannschaft besezt und mit Thür und Angel beschlossen werden

solle. Die Vereinigung zweier oder mehrerer Mannschaften auf einen einzigen Unterthanen und dessen einzelne Haushaltung sey eine wider die Absicht einer weisen Regierung laufende Sache und in so weit als unzuläßig zu betrachten, daß es billig und dem Besten des Staats angemessen sey, die ausserdem im Handel und Wandel statt findende Freiheit in diesem Falle einzuschränken und eine Art von Beschwerde damit zu verbinden, welche bei denen statt finden müsse, die dem zur Vermehrung der arbeitenden Volks-Klasse hauptsächlich vorgefaßten Endzwek entgegen handeln. Diese Beschwerniß sei die Auflegung des Handroßhandlohns." — Doch scheint in den ersten Zeiten im Fürstenth. Ansbach hauptsächlich der Umstand zur Einführung dieses Handlohns Veranlassung gegeben zu haben, daß häufig fremdherrschaftliche Unterthanen im Ansbachischen Güther besaßen, welche von ihnen als Handrösser geführt wurden; woraus beständige Streitigkeiten und Unterschleife mancher Art zum Nachtheil des Landesherrn, entstunden. Schon unterm 31 Januar 1586 wurde verordnet, daß die Aemter hin-

führo den Unterthanen fremder Herrschaften Güther zum Handlohn zu leihen, sich gänzlich enthalten und den gegenwärtigen Besitzern solcher Güther auferlegen sollten, sie innerhalb einem Vierteljahr entweder zu verkaufen oder selbst zu beziehen. In einem spätern Ausschreiben vom 16 April 1616 aber wurden die Aemter angewiesen, „daß künftig ohne besondere herrschaftliche Bewilligung keinem Unterthanen zwey herrschafliche Lehengüther, die zwey unterschiedliche Mannschaften erfordern, zugleich auf eine Person allein verliehen werden sollten. Wenn aber besondre Ursachen vorwalten würden, solches geschehen zu lassen, so sollten mit den Unterthanen die Bestand- Jahre auf Sechs, Acht oder zum mehrsten Zehn Jahre, je nachdem einer die Lehen eifern oder bessern würde, gegen andrer Herrschaften Unterthanen aber auf drei oder Vier Jahre gerichtet werden.„

§ 3.

Fortsetzung.

Noch bestimmter verordnete ein Ausschreiben vom 21 Aug. 1766 „daß keinem ein Guth

unbezimmert in Oedschaft an Gebäuden zu Handroß zu geniesen erlaubt, sondern die Besitzer zu deren ungesäumten Auferbauung ernstlich und im Widersetzungs Falle mit erlaubtem Amtszwange angehalten — von den Besitzern bebauter Handroßgüter aber das Handroßhandlohn wegen der abgängigen Mannschaft alle sechs, sieben und acht Jahre, wie die Observanz ein und des andern Amtes es mit sich bringe, nach beschehener Taxation, dem wahren Werthe gemäs einzufordern und hierunter nichts zu verabsäumen sey.„ In der unterm 5 Febr. 1697 publizirten Handlohnsordnung (§ 13) wurde jene Verordnung ausdrücklich bestättigt, und den Aemtern die Erhebung des Handroßhandlohns unterm 26 April und 11 Novemb. 1706 wiederholt zur Pflicht gemacht. Man fühlte aber die Inconvenienz der verschiedenen Observanzen, welche rücksichtlich der Zeit der Erhebung des Handlohns bisher statt fanden, und durch ein neueres Ausschreiben vom 26 Octbr. 1708 wurde der allgemeine Grundsatz eingeführt: „ daß das Handroßhandlohn künf-

tig im ganzen Fürstenthum von den Ansbachischen Unterthanen nur alle Zehn Jahre, von den ausherrischen Hintersaßen aber nach der bisherigen Observanz eines jeden Amtes, noch wie vor, eingebracht werden solle. Unterm 5 Jun. 172 wurde den Aemtern diese Verordnung wiederhohlt eingeschärft.

§ 4.

Fortsetzung.

Die Güterbesitzer suchten nun der Entrichtung des Handroßhandlohns durch die Aufstellung besonderer Lehenträger auszuweichen. Daher wurde bereits durch ein Kammerdekret vom 15 August 1716 festgesezt, daß ein Lehenguth, wenn es gleich seinen besondern Lehenträger habe, von diesem aber nicht mit Thür und Angel beschlossen werde, dem Handroßhandlohn demnach unterworfen sey. Späterhin wurde in einem Dekret der Kammer vom 18 Merz 1756 den Aemtern gesagt: der Regel nach sey festge-

sezt, daß, wenn eine auswärtige Person ihr dißherrschaftliches Lehenguth nicht selbst mit dem Rücken beschliesse und bewohne, solches um der abgängigen Mannschaft willen, als ein Handroß zu betrachten sey. Eine andere Verfügung nach Kadolzburg vom 23 Octob. 1760 stellte den Grundsaz auf, daß das Handroßhandlohn auch in dem Falle, wenn ein Unterthan nur ein einziges handlohnbares Guth in Besitz habe, solches aber nicht selbst bewohne, erhoben werden müße. Insbesondere kam der Fall, daß Eltern dergleichen Handroßgüther ihren Kindern als Lehenträgern und Beständnern zuschreiben liesen, und dadurch der Entrichtung des Handroßhandlohns sich zu entziehen glaubten, häufig vor. Schon unterm 23 May 1732 hatte die Kammer deswegen nach Ahausen verfügt, daß, wenn auch ein Lehenmann ein solches Guth auf seinen minderjährigen Sohn bestehen würde, das Handroßhandlohn dennoch erhoben werden müsse, weil dieser es mit seinem Rüken nicht würklich beschliesse. Dieser Grundsatz schien der Kammer indeß späterhin selbst unbillig; in

Dekreten vom 8 Apr. 1750 an die Revision dann vom 12 Januar 1752 und 15 Dezemb. 1753 an das Amt zu Jochsberg stund sie davon wieder ab, „weil der Sohn Lehenträger sey, somit der Fall auf ihm ruhe und also zweierley Besitzer vorhanden und anzunehmen seyen. Bald darauf, in einem Dekret vom 27 Octob. 1760 an das Amt Lobenhausen wurde jedoch das erste Princip wieder angenommen und befohlen, daß die Stellung eines Lehenträgers auf ein solches Guth nicht hinlänglich sey, weil dasselbe dennoch nicht mit Thür und Angel beschlossen, sondern nur beigenuzt werde, mithin in der That ein würkliches Handroß bleibe.

§ 5.

Fortsetzung.

Eben so wurde observanzmäßig auch in dem Falle, wenn das Handroß von dem Besitzer an einen andern verpachtet worden war, das Handroßhandlohn erhoben. Durch eine Ministerial-Entscheidung vom 2 Jul. 1748 und ein darauf

erfolgtes Kammerdekret vom 15ten ejusd. würde festgesezt, daß in dem Falle, wenn Fürstliche Räthe und Diener Handlohnbare Mannschaften käuflich an sich bringen würden, diese von einem einzigen solchen Guth kein Handroßhandlohn zu geben, von dem zweiten oder mehrern Güthern aber dasselbe alle Zehn Jahre abzureichen verbunden seyn sollten. Schwankend war die Gesezgebung bisher noch immer geblieben. Einzelne Fälle wurden bald nach mildern, bald nach strengern Grundsäzen entschieden. Die verschiedenen Aemter hatten verschiedene Bestimmungen aufzuweisen. Die Unterthanen würden durch allerlei unnöthige Gebühren-Forderungen belästigt. Bisweilen kam die Kammer mit den Justizbehörden über die Rechtlichkeit ihrer Grundsäze in Streit. Diese Umstände veranlaßten im J. 1787 eine genaue Revision der bisher über die Rechtsverhältniße des Handroßhandlohns vorgekommenen Verhandlungen, und den Entwurf einer besondern Handroßhandlohns Ordnung.

§ 6.

§ 6.

Fortsetzung.

Unterm 12 Jun. 1788 wurde diese Handroßhandlohnsordnung für das Fürstenthum Ansbach publicirt: und sie machte, als das einzige, vollständige statutarische Gesez in Franken, über einen so wichtigen Gegenstand, Aufsehen. Ihrem wesentlichen Innhalte nach bestimmte sie, (§ 2) daß, wer ein Haus, Hof oder Guth schon besitze, und dazu noch ein zweites oder mehrere handlohnbare Güther, worauf eine Mannschaft hergebracht ist, sie seien bezimmert oder unbezimmert, erwerbe, folglich diese nicht selbst bewohne, sondern sie entweder mit seinen Kindern und Gesinde zubaue oder bestandsweise weggebe, schuldig sey, das Handroßhandlohn — wenn er ein Ansbachischer Unterthan sey, alle Zehn, als ein ausherrischer Unterthan aber, alle Sieben Jahre — nach demjenigen Handlohnsfuß zu entrichten, der auf dem Guth hergebracht sey. Unhandlöhnige, jedoch

Vogt- und Steuerbare Mannschaften, die von dem Besitzer nicht selbst mit Thür und Angel beschlossen werden, (§ 4) sollen, nach den eben bestimmten Terminen mit Vier vom hundert verhandroßhandlohnt werden. Diese Handroßhandlohnbarkeit soll (§ 5) nur auf die Mannschaften auf dem Lande, in den Städten aber auf diejenigen Häuser, in welche Feldgüther gehörig sind, angewendet, und ausserdem sowohl in der Residenz als den übrigen Städten des Fürstenthums, in welchen das Handlohn nicht herkömlich ist, erlaubt seyn, zwey oder mehrere unhandlöhnige Häuser zu gleicher Zeit Handroßhandlohnsfrey besitzen zu dürfen. Das Handroßhandlohn soll, (§ 6) nicht nach dem, durch den Fleiß und die Aufeiferung der Besitzer erhöhten, sondern nach demjenigen Werthe berechnet werden, welchen sie zur Zeit der Erwerbung gehabt haben. Daher sollen sie bey jedem eintretenden Handroßhandlohns Fall unpartheiisch taxirt, und nur im Fall der Deteriorirung das Handlohn nach der Taxe eingebracht, von den Aemtern aber, nach Beschaffenheit der

Umstände zu Verhüthung allenfalls weiterer Deteriorirung Bericht erstattet, und im übrigen, so fern der Eigenthümer den Besitz fortsezt, keine neuen Kaufbriefe gefertigt, sondern blos die regulativmäsigen Protokollir- und Taxationsgebühren erhoben werden. Wenn Ansbachische Unterthanen innerhalb Vier- fremdherrische innerhalb Zwei Jahren, beides von dem Tag des Erwerbs an, ihrer Handroßgüther durch Verkauf oder Abtretung an ihre Kinder sich entledigen, so soll dies (§ 7) handlohnsfrey geschehen können, späterhin aber das Handlohn pro rata temporis erhoben werden. *) Wenn ein

*) Dies war schon in einem ältern Ausschreiben vom 27 Jul. 1751 gegründet, worinn vestgesezt wurde, daß, wenn ein disseitiger unter Vier- ein Fremdherrischer aber unter Zwey Jahren das Handroß abgebe, für das Handroßhandlohn nichts erhoben, wenn es aber länger anstehe, alsdann die vergönnten 4 und 2 Jahre nicht freigerechnet, sondern das Handlohn auf die verflossenen Jahre a die possessionis, soviel nemlich solches pro rata temporis betrage, ein

Unterthan ein durch Kauf, Erbschaft oder Heurath erlangtes Handroß, auf eines seiner Kinder, sie seyen majorenn oder nicht, auf sein Eheweib oder einen andern Lehenträger schreiben läßt, (§ 8) so bewürkt diese blose Lehenträgerschaft keine Befreiung von der Entrichtung des Handroßhandlohns. Wenn Beamten und übrigen geist- und weltlichen Dienern auf besonderes Ansuchen erlaubt wird, ein Haus, Hof oder Guth inn- oder ausser ihrem Aufenthaltsorte erkaufen zu dürfen, so sollen sie nur in dem Falle, (§ 10) wenn sie das Guth ꝛc. selbst würklich bewohnen, von der Entrichtung des Handroßhandlohns frey seyn. Kollegialräthen und Kanzleyverwandten ist per modum privilegii zugestanden, ein Handlohnbares Guth oder Haus, Handroßhandlohns frei zu besitzen, (§ 11)

---

gezogen und, wenn unter Anverwandten mit einem Handroßguth ein Freundskauf vorgehe, das Handlohn davon nicht nach dem Kaufschillings Quanto sondern nach pflichtmäsiger Taxation erhoben werden solle.

von jedem Zweiten oder mehrern handlohnbaren Güthern oder Häusern aber haben sie alle Zehn Jahre das Handroßhandlohn zu entrichten. Rücksichtlich der Bey- und Handroßgüther, Hofe und Häuser, welche Heiligen, Pflegen und andern milden Stiftungen, Lehen- und handlohnbar sind, ingleichen rücksichtlich der den Städten und Gemeinden handlohnbaren Mannschaften, (§ 12) sollen diesen Lehenherrschaften die nemlichen Handroßhandlohnserhebungsrechte zustehen, wie dem Landesherrn auf seinen lehenbaren Mannschaften.

§ 7.

Späterhin, als die Territorial Verhältnisse des Fürstenthums Ansbach unter der Königl. Preusischen Regierung eine ganz veränderte Gestalt gewonnen hatten, konnte der in der Handroßhandlohnsordnung gemachte Unterschied von resp. Zehn und Sieben Jahren zwischen Ansbachischen und fremdherrischen Unterthanen nicht mehr unbedingt in Anwendung gebracht wer-

den. Die Hintersassen im Lande hatten völlig gleiche Landesherrliche Lasten an Steuern, Umgeld, Militair-Frohnen, Kantonsverband u. s. w. wie die Immediat-Unterthanen zu tragen. Dies veranlaßte, daß unterm 14 Septbr. 1799 die Kammer durch ein Hofrescript beschieden wurde, „daß zwischen den mediat- und immediat-Unterthanen künftig kein Unterschied rüksichtlich des Termins zur Handroßhandlohns Entrichtung mehr statt finden, sondern von beiden solches alle Zehn Jahre und nur von denen ausserhalb des Territoriums wohnenden Besitzern Ansbachischer Lehengüther alle Sieben Jahre erhoben werden solle. Die Unterbehörden wurden hiernach unterm 14 Octob. 1799 angewiesen. Es entstund aber nun die Frage: Ob bey solchen Handroßgüthern, bei welchen am Tage des beschlossenen Rescripts das ehemals gewöhnliche Siebenjährige Handlohn nicht bereits verfallen gewesen, der Lauf des Handlohnstermins sogleich bis zum zehnten Jahr fortgesezt? — oder ob für diejenige Zeit, die bis zum Rescript verflossen, das Handlohn

noch nach dem Maasstab von Sieben Jahren gerechnet und das Zehnjährige Handlohn künftig erst vom Tag des erlassenen Rescripts an, von Zehn zu Zehn Jahren berechnet werden solle? Für die leztere Meinung konnte angeführt werden: daß Geseze und Verordnungen nicht rükwärts würken können; daß das Handlohn sich gar wohl nach einer gewissen Zeit von Jahren pro rata berechnen lasse, und bey manchen Instituten auch würklich alljährlich berechnet werde. Für die erstere Meinung hingegen stritt die Erwegung: daß Geseze, wo es zum Vortheil der Betheiligten geschieht, und wenn sie milder als die vorhergehenden sind, allerdings auch rükwärts würken können — daß es eine Sache der Landesherrlichen Oberpolizeygewalt war, den Termin der Roßhandlöhner zu bestimmen — daß die Mediat-Unterthanen es nicht erst im J. 1796 geworden, sondern in thesi als solche schon von jeher zu betrachten gewesen — daß die Einschränkung, nach welcher das Handlohn für die vergangne Zeit noch nach dem Maasstab von 7 Jahren berechnet werden könne, nament-

lich nicht in der Verordnung enthalten sey — daß jemand zu einer Zeit, wo es noch nicht verfallen, nicht schuldig erachtet werden könne, sich ein Handlohn berechnen zu lassen und daß er zu der Zeit, wo es verfallen sey, sich blos nach denen, alsdann geltenden Gesetzen beurtheilen lassen dürfe.

Die Kammer entschied dahin, daß überall blos nach Verfluß der Zehnjährigen Besitzperiode das Handroßhandlohn zu erheben sey.

§ 8.

b) In der Reichsstadt Nürnberg.

Früher schon als es im Fürstenthum Ansbach geschah, suchte der Magistrat der Reichsstadt Nürnberg den gleichzeitigen Besitz mehrerer Güther zu hindern. In dem alten Nürnbergischen Codex vom J. 1484 Tit. XXVI. l. 5. ist bereits verordnet: „so ein Erbmann neben oder an seinem Guth ein aigen hat, so mag er hinter seinem Eigenherrn beede Päew

und Hofraith aneinander nicht ziehen noch ohn unterschied gebrauchen und wo er aber das thaete und fürnähme, so sollen alsdann und darnach das Eigen und Erbe beieinander bleiben und dem Eigenherrn und seiner Eigenschaft sämtlich unterworfen seyn — doch nit höher noch anders, dann in die hergebrachten Eigenzinns, so das Erbe davor geben hat. Aber die Erbe zweierlei Eigenherrn, so gesundert und unterschieden herkommen seyn, die sollen unverwillet beider Eigenherrn nicht vermischt noch versammet werden.„ In der Nürnbergischen Reformation Tit. XXXIV. l. 11. wurde verordnet: „Wenn einer einen Hof oder Guth auf dem Land einem Bauersmann verleihet, on ausdrükliche Bedingung, ob er dasselbig Guth eigner Person beziehen oder besitzen solle; so steht es in des Eigenherrn Macht und Gelegenheit, dem Bauersmann aufzulegen, das Erbguth selbst persönlich zu beziehen und zu besitzen, oder in einer bestimmten Zeit zu verkaufen, welches auch der Erbmann zu gehorsamen schuldig seyn solle.„ Späterhin führte der Magistrat zu

Nürnberg, das Handroßhandlohn zuerst in vim retorsionis gegen die Ansbach: Aemter ein, fand diese Abgabe aber bald vortheilhaft genug, um sie auch gegen seine eigene Unterthanen geltend zu machen. Er suchte die Erhebung des Handroßhandlohns, von jedem Guthe, welches nicht bewohnt, sondern zugebaut, oder von dem Besitzer verpachtet wurde — auch von ehemals bemauert gewesenen Güthern, mit einem Neunjährigen Handlohns Entrichtungstermin einzuführen: scheint jedoch anfangs Widerspruch gefunden zu haben und es entstund daraus in den Nürnbergischen Aemtern, eine Menge abweichender Observanzien.

§ 9.

Fortsetzung.

Erst unterm 25 Novemb. 1710 ergieng an alle Nürnbergische Pflegämter ein Befehl, daß sie, „da es eine Billigkeit sey, von denen, einige Handroßgüther zu bauenden Unterthanen ein Handlohn, welches sie an einigen Orten

bisher nicht bezahlt, abzufordern, vor jezt von allen dergleichen, keinen ausgenommen, erstlich Zwei Handlöhner fordern, auf ihre Instanz aber eins derselben erlassen (!) und auf dem andern beharren, dabey aber die Unterthanen bedeuten sollten, daß sie im Jahr 1717 wieder dergleichen zu zahlen sich gefaßt machen, oder indeß, wenn sie so mainten, daß ihnen zuviel geschehen sey, diese Güther zu verkaufen suchen sollten." Nach dem Ablauf dieser Frist, unterm 15 October 1717 verordnete der Magistrat an die Pflegämter: „daß künftighin das Handlohn von 15 Gulden mit Einem Gulden genommen, und von denjenigen, welche bei Zehn und mehr Jahren von den Handroßgütern kein Handlohn gegeben hätten, jezt sogleich das Handroßhandlohn mit dem funfzehnden Gulden eingefordert, künftig aber von Sieben zu Sieben Jahren erhoben werden solle." Dieser siebenjährige Termin und die Entrichtung des Handroßhandlohns mit dem 15n. Gulden nach dem Werth, um welchen der Besitzer eines Handroßguthes dasselbe erworben hatte, ist seitdem als gesezli=

che Norm im Nürnbergischen beobachtet worden, wo nicht besonderes Herkommen Ausnahmen von der Regel begründet. So wurde z. B. in dem Pflegamt Altdorf das Handroßhandlohn sogar von Hof- oder sogenannten Korbhäusern, die keine besondere Mannschaft ausmachen, sondern zum Hauptguth gehören — ferner auch dann erhoben, wenn das Zweite Guth unter eine andre Nürnbergische Guthsherrschaft gehörte; und bey dem Spitalamte zu Nürnberg wird dasselbe von verschiedenen Höfen und Güthern auf den Grund besondrer Stipulation, nur zum Zehnden Gulden entrichtet. Die Erhebung desselben, nach dem Erwerbspreis beschränkt sich, der Regel nach, nur auf die Lebzeiten des Erwerbers.

§ 10.

Fortsetzung.

Nürnbergische Eigenherrschaften.

Auch die Nürnbergischen Eigenherrschaften machten auf ihren Güthern das Handroßhand-

lohn nach und nach geltend. Sie richteten sich dabey gröstentheils nach den Nürnbergischen Normen: bisweilen auch nach den Grundsätzen der benachbarten Ansbachischen Aemter. In der Verfahrungsart bey der Einhebung desselben trift man indeß gleichfalls auf sehr viele Abweichungen, je nachdem die Konvenienz, die strengere oder billigere Denkungsart der Eigenherrn und ihrer Beamten dabey würkten. Bald wurde das Handlohn ohne Unterschied nach einer förmlichen Taxe des Guthes — bald nach dem Kaufpreise — bald nach einem Aversional-Anschlag erhoben. Manche Guthsherrschaften verwandelten das Handroßhandlohn in eine jährliche verhälltnißmäßige Abgabe; ein Verfahren, das unstreitig für die Herrschaft sowohl als für den Besitzer ungleich vortheilhafter ist. Dies war z. B. bei den Eigenherrschaften zu Lichtenhof, zu Schwarzenbruk und Desersdorf ingleichen bei der von Hallerschen Guthsherrschaft zu Grundlach sehr gewöhnlich. Die von Harsdorfische Eigenherrschaft zu Fischbach erhob von den Handroßgüthern jährlich ein Siebtel

des Kaufhandlohns. Das Patrimonialgericht zu Poppenreuth richtete sich gewöhnlich rüksichtlich der fremdherrschaftl. Unterthanen nach den Handroßhandlohnsrechten und Observanzen ihrer Herrschaften; bey Fällen, wo eigene Lehenleute Handroßgüther erwarben, suchte man das Handlohn in eine jährl. fixe Abgabe zu verwandeln.

§ 11.

c) Auf den Besitzungen des Adels in Franken.

Der Besitz der lehenherrlichen Rechte und die Ansprüche auf die Landeshoheitlichen Rechte, verbunden mit dem gleichen lehenherrlichen Interesse, und dem Umstande, daß die Adelichen Besitzungen gröstentheils im Fürstenthum Ansbach zerstreut lagen, führte das Handroßhandlohn auch in den Besitzungen des Fränkischen Adels sehr bald und fast durchgängig ein. Am frühsten scheint dies der Fall in den Freiherrl. von Crailsheimischen Aemtern zu Sommersdorf,

Rügland, Hornberg, Elpershofen u. s. w. gewesen zu seyn. In einer Verfügung an das Amt Sommersdorf vom 26 Jan. 1767 erhielt dasselbe die allgemeine Vorschrift, daß:

„ 1) wenn jemand mehr als ein Handlohnbares Guth besitze, derselbe von demjenigen, so er nicht bewohne, es möge bezimmert seyn oder nicht, wegen der abgängigen Mannschaft und damit verknüpften Real- und Personal Onerum das Handroßhandlohn nach dem Betrag des dafür zum lezten bezahlten Kaufschillings zu entrichten schuldig sey „

„ 2) daß das Handroßhandlohn ohne Unterschied, ob der Besitzer ein fremdherrischer oder von Krailsheimischer Unterthan s y, alle Sieben Jahre erhoben werden solle. „

„ 3 — 5) Daß, wenn ein dergleichen Besitzer sein Handroßguth vor Verfluß der ersten Zwey Jahre an eines seiner Kinder abgeben, oder sonst verkaufen, oder sterben würde, für das Handroßhandlohn auf diese Zeit nichts erhoben, dagegen aber nach Verfluß der Zwey Jahre dasselbe pro rata temporis, und zwar

a primo die possessionis erhoben und eingezogen werden solle: endlich

„6) wenn mit einem solchen Handroßguth ein Freundschafts-Kauf vorgehe, oder sonst einiger Unterschleif vermerkt werde, das Handlohn nicht nach dem Kaufschillings Quanto, sondern nach einer vorher zu verfügenden pflichtmäsigen Taxation zu erheben sey.„ — Diese Handlohnsordnung wurde jedoch nur von den Patrimonial Gerichten zu Rüglaud und Sommersdorf befolgt. Das Patrimonial Gericht Elpershofen erhob das Handroßhandlohn der Regel nach von den Crailsheimischen Unterthanen alle Zehn- von auswärtigen alle Sieben Jahre und richtete sich überhaupt genau nach der Observanz einer jeden fremden Herrschaft.

§ 12.

Fortsetzung.

Eben so hatten auch die Freyherrn Schenk von Geyern bey ihren Aemtern zu Wiesenbruk und

und zu Nenßlingen das Handroßhandlohn in Uebung gebracht, und in den neuern Zeiten denselben s. d. Siburg den 9 April 1776 eine eigene Handlohnsverordnung ertheilt, innhalts deren: „ 1) Dies Handlohn von jedem, von dem Besitzer nicht bewohnten, bezimmerten oder unbezimmerten Handroß, nach dem Betrag des dafür zum leztenmal bezalten Kaufschillings, oder so fern der allgemeine Preis der Güther notorisch im Werth gefallen, nach einer pflichtmäßigen Schäzung — 2) ohne Unterschied des Unterthanen-Standes des Besitzers alle Neun Jahre erhoben werden sollte — wie denn im übrigen diese Handlohnsordnung ganz mit der Crailsheimischen übereinstimmte. Die Herrn von Eib zu Widerspach, zu Vestenberg, zu Eyerloh und Neudettelsau; ferner die von Leonrod im Patrimonial-Gericht Neudorf erhoben vom Ende des 17n Jahrh. an, das Handroßhandlohn der Regel nach ohne Unterschied alle Sieben Jahre praevia taxat. zum zwanzigsten Gulden. In dem von Rieterischen

Patrimonial-Gericht zu Kornburg wurde dasselbe gleichfalls alle 7 Jahre und zwar, mit dem 15 fl. wie das Kaufhandlohn, desgleichen im Amt Dürrnhofen und in dem von Holzischen Patrimonial-Gericht zu Amlishagen dann den Gräfl. Sodenschen und Adelich Ellrichshausischen Patrimonial-Gericht Neidenfels und Jaxtheim-Gerstbach ohne Unterschied alle 10 Jahre erhoben.

§ 13.

Fortsetzung.

Andere Ritterguths-Besitzer richteten sich im allgemein mehr nach den Ansbachischen Handroßhandlohns-Verordnungen, und führten diese Abgabe znm Theil weit später ein. So liesen die von Sekendorf zu Erkenbrechtshausen das Handroßhandlohn erst seit dem Jahr 1754 nur von ausherrischen,

von 1759 an aber auch von ihren eigenen Unterthanen und zwar von diesen alle Zehn, von jenen alle Sieben Jahre zu 10 vom Hundert erheben. Früher war es in dem von Sekendorfischen Amt Unternzenn eingeführt und mußte in den ältern Zeiten alle 6 Jahre, von Anfang des vorigen Jahrhunderts aber alle 7 Jahre gegeben werden. Den Besitzern waren aber die in der Ansbachischen Handroßhandlohnsordnung bestimmten Vier Freijahre nachgelassen. Bey dem Amte Obernzenn wurde sich ganz nach der Ansbachischen Observanz gerichtet. In dem von Berlichingenschen Patrimonial-Gericht zu Hengstfeld war das Handroßhandlohn nur von auswärtigen Unterthanen hergebracht und wurde alle 10 Jahre praevia taxatione zu Zehn vom Hundert erhoben. Dagegen finden sich aber auch viele, auf deren lehenherrlichen Güthern und Besitzungen niemals ein Handroßhandlohn erhoben worden ist. Dies ist z. B. der Fall in Waldmannshofen,

Wildenstein, Trendel, Lustenau, Mazenbach, Deufstetten, Rechenberg, Wilhermsdorf, Frankenberg, Polsingen u. andern.

(Die Fortsetzung folgt.)

VII.

Geschichte
der
Vestung und des Markts Lichtenau.

Zwei Stunden von Ansbach, Nordostwärts, gegen Windsbach, sieben Stunden von Nürnberg liegt das zur ehemaligen Reichsstadt Nürnberg gehörige veste Schloß Lichtenau und der mit einem Graben, Thoren und Schlagbrüken versehene Marktfleken gleiches Namens.*) Mitten durch diesen nimmt die fränkische Rezat ihren Lauf ins freie gegen Immeldorf zu.

Hier, im alten Rednizgau, der zum grosen Rangau gehörte und dessen frühern Bewohnern Karl der Grose Kolonien der von ihm überwundenen Sachsen untergemischt hatte,**) siedelte sich schon im Zwölften Jahrhunderte ein altes freies deutsches Geschlecht an, baute sich eine

*) Noch ein Weiler gleiches Namens ist im Ansbachischen Kammeramte Feuchtwang, und ein öder Weiler, Lichtenau, ist im Bezirk des Kammeramts Uffenheim gelegen.

**) Das nahe bei Lichtenau gelegene Pfarrdorf Sachsen, der Weiler Sachsen bey Leutershausen und eine Menge anderer Orte in dieser Gegend haben von jenen Kolonisten unstreitig ihre Namen erhalten.

Burg, in der Lichten-Au — von der Gegend — genannt und späterhin wurde der Name des Burgsitzes zum Geschlechtsnamen seiner Besitzer.

In Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts findet man einen Beringer und Heinrich von Lichtenau, die Advocaten in Waltdorf waren. *) Vielleicht haben sie zu dieser Familie gehört. Historische Gewisheit ist hier nirgends zu finden. Wahrscheinlicher ist es, daß Gunzelin de Lichtnowe, miles der in Ansbachischen Urkunden um's Jahr 1289 vorkommt, und die um eben diese Zeit in Urkunden als Zeugen benannten Gebrüdere: Konrad Rudolph und Dietmar, geheizen von Lichtenowe, **) hieher gehörten.

*) S. de Gudenus Syll. 1, var. dipl. p. 161 und 172 s. a. 1228 und 1229 als Zeugen in Urkunden des Pfalzgraven Otto.

**) Monum. Boic. Vol. VI. S. 551.

Diese ersten Besitzer der Burg Lichtenau zogen sich, wie es scheint, schon in der ersten Hälfte des 13 Jahrhunderts weiter hin an die Donau, erwarben sich dort bessere Besitzungen und verkauften ihren Stammsitz, oder veräusserten ihn auf irgend eine andre Weise an die Advocaten von Dornberg, die schon ums Jahr 1265 zu Lichtenau, wie in verschiedenen andern Burgen besondere Burgvögte oder Kastellanen hatten. In einer Urkunde vom Jahr 1265 bezeugt Wolfram von Dornberg, daß Conradus de Einhardsdorf, miles, Castellanus in Lichtenowe, den Mönchen zu Kl. Hailsbronn ein ihm zuständiges Guth zu Götteldorf vermacht habe.

Ob die Burg Lichtenau damals schon einen geschlossenen Distrikt gehabt und wie weit sich derselbe erstrekt habe? davon findet sich in jenen Zeiten nicht die mindeste Spur und wenn man die in den spätern nach vorhandenen Urkunden enthaltenen Angaben berüksichtigt; so geht daraus auch wohl unwidersprechlich hervor, daß dieser geschlossene District, der später-

hin so viele Streitigkeiten veranlaßte, durchaus nicht in ursprünglichen Verhältnissen gelegen, sondern nur nach und nach unter begünstigenden Umständen gebildet worden sey.

Als die Dornberger ausstarben, kam die Burg Lichtenau mit ihren Zubehörungen an die von Heydek, und sie scheint gegen das Ende des 13 Jahrhunderts durch irgend einen Zufall eingegangen — vielleicht bei Gelegenheit einer Fehde zerstört worden zu seyn. Die Heydeker hatten keine Burgvögte mehr daselbst, sondern Richter. In einer Urkunde vom Jahr 1327 über einige von Gottfried von Heydek an das Kloster Hailsbronn verkaufte Güther zu Büschelbach, sezte derselbe über diesen Kauf seinen Sohn: Konrad, und Konrad den Hekhen, seinen Richter zu Lichtenau, zu Bürgen. So sind auch in einem Kaufbriefe Kunigundens von Heydek und ihrer Söhne über ihre an das Kloster Hailsbronn verkaufte Güther zu Butloch (Beuttellohe) vom Jahr 1336 ein Ritter Heinrich von Brukberg und „ihr Richter, Heinrich Steinberger zu Lichtenau„ als Zeugen

aufgeführt. Späterhin werden diese Richter wieder Vögte genannt und im Jahr 1383 war Hans von Sekendorf Vogt zu Lichtenau — ein Umsta d, aus welchem es wahrscheinlich wird, daß um diese Zeit die Burg Lichtenau von denen von Heydek wieder aufgebaut und vester als vorhin hergestellt worden seyn müße. Der Sage nach zog sich von Lichtenau nach Vestenberg ein unterirrdischer Gang, der beide Burgen vereinigte. So vest aber auch der gemeine Mann in dortiger Gegend von der Wahrheit dieser Tradition überzeugt ist, so hat doch bisher noch niemand den Ein- und Ausgang dieses heimlichen Weeges finden können. Die Rudera der Burg zu Vestenberg zeigen davon nicht die mindeste Spur: und wenn man die Entfernung beider Orte, die Lage derselben und die Beschaffenheit des Bodens erwägt, so verliehrt jene Sage so ziemlich alle Glaubwürdigkeit.

Als gegen das Ende des 14 Jahrhunderts mehrere Adeliche sich an die Reichsstädte — die Fränkischen vorzüglich an Nürnberg — an-

schlossen und sich in den Verspruch der Stadt begaben; *) so wurden auch Konrad und Friedrich von Heydek Nürnbergische Bürger, und öfneten der Stadt ihre Burgen. Daher kams,

*) Nach einer alten geschriebenen Nachricht sind nachfolgende von Adel a. 1386 Burger zu Nürnberg worden und haben ihre Schlösser einem erbaren Rath zu öffnen Häusern gemacht: Friedrich von Heydek, starb 1397 und wohnte eine gute Zeit in der Stadt — Stäffen von Wolfstein, wohnte eine gute Zeit in der Stadt — Dietrich Fuchs von Stok Sen. Heinrich Marschalk von Pappenheim, liegt im Barfüsser Kloster begraben — Hans von Liedwoch im Prediger-Kloster begraben — Georg Lamprecht Sen. — Hartmann Fuchs von Dornheim. Lempel Lamprecht. Eberbard Fuchs von Dornheim Apel Fuchs von Stok wurde Schultheis. Stephan Gros. Friedrich und Georg Kranz. Cunz Fuchs von Steinfeld. Wilhelm Fuchs von Dornheim Hans Lamprecht von Zabelstein. Hans Lamprecht iun. Göz oder Gotthard Lamprecht iun. Eberhard Gros Stephans Bruder. Alle diese sind Bürger zu Nürnberg worden im J. 1386. Seyboldt von Pfersfeld ist zu N. Bürger worden 1360. Die Pfersfelder sind

daß schon ums Jahr 1386 Nürnbergische Vögte oder Kastellanen in Lichtenau waren, und daher kan man sich erklären, wie schon im Jahr 1401 der Päbstliche Nuncius a latere, Raymund, Burgermeistern und Rath dann der Gemeinde der Reichsstadt Nürnberg durch einen Indulgenzbrief die Erlaubniß ertheilen konnte, in und ausser der in Bamberg. Dióces gelegenen Burg Lichtenau eine Kapelle zu errichten und auf einer Ara portatili Messe zu lesen.

Friedrich, Herr von Heydek, Beatrix seine Gemahlinn, eine geborne von Tek und ihr

---

eines Herkommens mit den Grosen von Trokau. Conrad von Sekendorf ist Bürger worden A. 1307. Heinrich v. Sekendorf 1358. Hans 1387. Burcard von Sekendorf hat ein Haus unter der Vesten a 1367 item eines am Berg gegen der Stadt gehabt, welches der Rath zur Zeit des Marggrävischen Krieges 1449 hat einreissen lassen, weil er sich zu dem Marggraven, ihren Feind, geschlagen. Daraus abzunehmen, daß sie etwan in der Stadt gewohnt. So haben auch vor Jahren sehr viel zu den hiesigen Geschlechten geheurath. „ —

Sohn Johann überliesen endlich laut Kaufbriefs d. d. Mittwochs nach St. Veitstag 1406 mit Bewilligung Johanns von Heydek, der Domprobst zu Bamberg war, das Schloß und den Ort Lichtenau mit dessen Zubehörungen, samt den Güthern zu Immeldorf, Malmersdorf, Ruzendorf, Sachsen, Herpersdorf, Boxbrunn und Langenlohe, an den Rath zu Nürnberg für Achttausend, zwei und dreißig Gulden, Nürnbergischer Stadtwährung um ihre dringenden Gläubiger zu befriedigen. Von diesem Kauf waren jedoch drey Höfe zu Immeldorf, samt dem sogenannten Stritthof, der zu Vestenberg gezogen wurde, ausgenommen. Leistbare Wehrbürgen des Kaufs waren Heinrich, Schenk von Geyern, Hans, Albrecht, Wilhelm, Jacob von Wolfstein, Stephan von Absberg, Wiegelein Schenk von Geyern, Arnold von Sekendorf und Konrad von Kühdorf.

Der Bischof von Würzburg, der Lichtenau als Würzburgisches Lehen ansprach, gerieth mit denen von Heydek über diesen Verkauf in Streit, der nach einigen Verhandlungen vor dem Kai-

serl. Hofgerichte dadurch beigelegt wurde, daß Heydekischer Seits an Würzburg Dreihundert Gulden bezahlt und die Burg Vestenberg dem Bißthume lehenbar gemacht wurde. *)

Nun konnte auch Friz Fischlein ein Nürnbergischer Bürger, der 3012 Gulden auf Lichtenau geliehen und daher gleichfalls Ansprüche gemacht hatte, von dem Kaufschillinge befriedigt werden und Zwei andre Gläubiger, Friedrich Holzschuher und Heinrich Schenk von Leutershausen entsagten gleichfalls ihren Pfandschaften, die sie auf Lichtenau gehabt hatten. **) Der Rath zu Nürnberg verkaufte acht und zwanzig Güter und Unterthanen zu Immelsdorf, vier und zwanzig zu Sachsen, vier zu Volkersdorf, sieben zu Herpersdorf und vier zu Neubronn an die Burkard Seylerische Stif-

*) Ledigungs-Brief d. d. am nächsten Donnerstag nach St. Peters und St. Paulstag der zwölf Boten 1407.

**) In den Jahren 1408 und 1409.

tung oder das sogenannte reiche Allmosen zu Nürnberg, jedoch unter der Bedingung, daß diese Güther und Unterthanen gegen Lichtenau gerichtsbar bleiben sollten. Der Kaufbrief darüber wurde s. d. Montags nach St. Erhardstag 1407 ausgefertigt.

Das Schloß selbst mit dem Orte Lichtenau und den Lehen und Gütern zu Malmersdorf, Ruzendorf, Langenlohe dann der Gerichtsbarkeit wurde vom Magistrat zu Nürnberg lt. Kaufbrief d. d. am St. Gallentag 1409 an den Nürnbergischen Bürger Heinrich Rummel unter der Bedingung käuflich überlassen, daß alles bei dem Gericht zu Lichtenau bleiben, das Schloß nicht aus Bürgershänden verkauft werden und der Stadt Nürnberg das Oefnungsrecht vorbehalten seyn sollte. Würde jedoch dem Rummel oder seine Erben je eine Noth angehen, so sollten sie gleichwohl die drey Dörfer davon wegzuverkaufen Macht haben; aber nur an Nürnbergische Bürger und unter Vorbehalt der Gerichtsbarkeit.

Im

Im Jahr 1410 ertheilte König Ruprecht, vermög Urk. d. d. Donnerstag nach Jubilate Hanns Rummel dem jüngern und Heinrich Rummel den Blutbann. Bald darauf, im Jahr 1412 verkaufte Franz Rummel — nach der Angabe verschiedener Nürnberg. Chroniken — die beiden Orte Malmersdorf und Ruzendorf an die reiche Allmosenstiftung zu Nürnberg, unter Vorbehalt eines dreyjährigen Auslosungsrechtes, welches auch ausgeübt worden zu seyn scheint; denn man findet die Rummel späterhin wieder im Besitz dieser Güther. Franz Rummel erhielt im Jahr 1434 von Kais. Sigmund die Freiheit, jährlich zwey Märkte, den ersten auf St. Blasius, den andern auf St. Burkhardstag zu Lichtenau halten zu dürfen. König Friedrich bestättigte dies Privilegium im Jahr 1445 und ertheilte ihm zugleich das Recht, die Frevel zu strafen und Urtheil zu Nürnberg zu holen.

Der Magistrat zu Nürnberg, dem das Schloß Lichtenau seiner Nähe bey Ansbach wegen, allerdings wichtig war, erhielt es in gu-

rem Stand und versah es, hauptsächlich während der häufigen Fehden mit den Burggraven zu Nürnberg mit der nöthigen Besatzung; gab aber eben dadurch zum öftern Ruin des Orts und der Einwohner die Veranlassung. Gewöhnlich war beim Ausbruch einer Fehde mit den Nürnbergern das Schloß Lichtenau das erste, was die Burggraven in ihre Gewalt zu bekommen suchten und auf dessen Ruin sie um so mehr bedacht waren, je weniger sie Hofnung hatten, es behaupten zu können.

So kam im zweiten Nürnberg. Krieg Marggrav Albrecht, nachdem er Gräfenberg und Heydek erobert hatte, am Samstag nach Petri Kettenfeier 1449 vor Lichtenau, worinn Hildebrand Schrizer, Friz Zanger, Ulrich Weis und Cunz zürngleich mit etlichem Fußvolk und fünf Stüken zur Besatzung lagen. Da sie nicht auf Entsatz hoften konnten, so ergaben sie sich am Donnerstag nach Laurenzi. In dem darauf Montags vor St. Johannis Sunnwenden abgeschloßenen vorläufigen Vergleich wurde ausgemacht, daß ihm bis zur gänzlichen

Beilegung der Streitigkeiten, Heidek, Lichtenau, Brukberg, Ulfeld und Lohnerstatt in Gewahrsam bleiben sollten. Vermög des am Freitag nach St. Georgentag 1453 von dem Pfalzgraven Ludwig ertheilten Schiedsspruchs aber mußte er diese fünf Schlösser zurükgeben und hatte von dem ganzen Fehde allein den Schaden.

Den Rummeln wurde dadurch der Besitz von Lichtenau sehr erschwert. Im Jahr 1472 Mittwochs vor St. Veitstag verkauften daher Heinrich Rummels Enkel Franz und Heinrich Rummel die Veste nebst den dazu gehörig gewesenen Güthern an das reiche Allmosen zu Nürnberg um Fünftausend Gulden güter Rheinischer Landeswährung. *)

*) In einem Band vermischter Nürnberg. Nachrichten finde ich darüber folgendes aufgezeichnet: „Gemeldtes Heinrich Rummels Enenkelein, Franzens Sohn, Franz Rummel, Bürger zu Nürnberg, verkaufte das Schloß Lichtenau mit aller Zubehör, auch den Dörfern Malmersdorf und Ruzendorf den Erbarn und weisen, Peter Harsdörfern,

Von dieser Zeit an wurden von Nürnberg aus eigene Pfleger zu Lichtenau angestellt, die zugleich Kommandanten der Vestung waren. Im Jahr 1472 findet man Hansen Heldoldt, als Pflegern zu Lichtenau. Im Jahr 1486 beschloß der Rath, daß allzeit ein Schultheis in Nürnberg zu Lichtenau wohnen sollte: daher kam im Jahr 1487 Hilpold von Thüngen als Stadt-Schultheis und Pfleger dahin; im Jahr 1492 findet man Hannsen von Dill. *)

Hieronimus Haller und Lorenz Kressen, Bürgern zu Nürnberg, die Zeit Pflegern des Allmosens, das etwan Burkardt Seiler zu Nürnberg gestift und von andern hernach gebeßert, als Pfleger vor sich und nachkommende Pfleger, wie dasselbig alles von einem Rath zu Nürnberg auf Heinrich Rummeln seinen Anherrn und Franzen Rummeln seinen Vatter und Frau Agnes seine Mutter erblich kommen, um 5000 rheinische Gulden Landwehrung mit Gewähr Wilhelm des Aeltern und Heinrich Gebrüder, der Rummel, Mittwoch vor St. Veitstag 1472n Jahrs, mit der gedachten Rummel anhangenden Innsigeln. „

*) Von nun an folgten die Pfleger einander in folgender Ordnung: 1493 Hanns Haller, 1500 Mar-

Marggrav Georg der Fromme gab sich ums Jahr 1525 vergebens alle Mühe, um die Veste Lichtenau von Nürnberg im Weeg gütlicher Verhandlungen zu erhalten. So vortheilhaft auch seine Bedingungen waren, so lag dem Magistrat doch der Besitz dieses Orts zu sehr am Herzen. Ihn rächte sein Vetter, Marggraf Albrecht Alcibiades.

Dieser kam am 4 May 1552 — man lese die Veranlaßung dazu in Langs treflicher Geschichte des Fürstenthums Bareuth — mit ein und zwanzig Fähnlein Fußknechten und Zwei tausend Reutern, nachdem er den Nürnbergern vorher das Pulver und Bley dazu abgekauft

tin Löffelholz. 1527 Wilhelm Rummel. 1531 Paulus Craft. 1537 Hans Waschbach. 1540 Lugwig Schnödt. 1556 Georg Haas. 1566 Siegmund Haller. 1572 Philipp Siderlein. 1590 Georg Stokenbach. 1594 Georg Scheuerl, der Vater, 1625 Carl Scheuerl, sein Bruder 1626 Georg Scheuerl, sein Sohn. 1634 Hans Christoph Koler. 1638 Christoph Andreas Imhof 1653 Gottlieb Volkamer.

hatte, vor Lichtenau — eine ganz unerwartete Erscheinung. Der Kommandant des Plazes, Ludwig Schnödt, der mit einer Besatzung von hundert Mann und allem, was zur Vertheidigung des Schlosses nöthig seyn konnte, überflüßig versehen war, hatte das Unglük, daß der Marggrav seinen Sohn gefangen bekam. Der arme Vater wurde mit der Drohung zur Uebergabe aufgefodert, daß beim geringsten Widerstande sein Sohn vor seinen Augen aufgehängt werden würde. Von Albrechts unrechtlichem und grausamen Karacter war die Erfüllung dieser Drohung wohl zu gewarten — Ludwig Schnödt und sein Sohn waren keine Römer und — die Veste Lichtenau wurde dem Marggraven, ohne daß ein Schuß geschehen wäre, übergeben. Die dem Kommandanten zuständige und andre geflüchtete Güther blieben verschont; die im Schloß vorgefundene Munition behielt der Marggrav für sich; alles Eigenthum der Nürnbergischen Unterthanen wurde der Plünderung Preis gegeben. Die Ansbacher Einwohner waren dabei nicht unthätig. Erst

am Tag nach der Uebergabe schikte Albrecht einen förmlichen Absagebrief an den Rath zu Nürnberg, worinn er ihn von der geschehenen Einnahme der Veste Lichtenau mit der Bemerkung benachrichtigte, daß er sich des Orts um deswillen bemächtigt habe, weil daraus hin und wieder allerlei Practiken gemacht worden seien. Die zerstörte Vestung bot Albrecht anfänglich seinem Vettern, Georg Friedrich an, der aber zu klug war, diese Schenkung anzunehmen und weit eher Ursache hatte, sich über Albrechts bewafneten Einfall in sein Fürstenthum zu beschweren. Albrecht lies darauf das Schloß in Brand steken und schleifen. Die Brandstätte schenkte er seinem Rath Bartholomäus Hartung, — welcher auch nicht viel dabei gewann — und zog mit seinem Heer gegen die Stadt Nürnberg selbst.

Bitterschwer fiel den Nürnbergern der Verlust von Lichtenau. Dem weichmüthigen Ludwig Schnödt wurde die Stadt verboten — das wenigste was ihm geschehen konnte. Nachdem bald darauf zwischen der Stadt Nürnberg und

dem Marggraven geschlossenen Frieden mußte Lichtenau den Nürnbergern zurükgegeben werden, die nun nichts angelegneres zu thun hatten, als die Veste wieder herzustellen.

Es wurde im J. 1558 von dem Rathe zu Nürnberg der Landpfleger Christoph Führer hiezu beauftragt, und kam am 3 Octob. gedachten Jahrs mit verschiedenen Nürnbergischen Handwerks-leuten, nach Lichtenau. Am 4 October wurde an der Ekbastey gegen den Weinberg, der Bär genannt, der Grundstein gelegt. In denselben kam, nach Angabe der Nürnbergischen Schriftsteller, ein Glas mit rothem Wein, bey Lichtenau im Eichelberg gewachsen und ein kupferner gegossener Pfennig, auf dessen Avers die drey Nürnbergischen Wappen mit den Worten: Fundamentum salutis nostrae Christus — die nirgends besser hinpassen als in den Grundstein einer Vestung — auf dem Revers aber die Nachricht zu lesen seyn soll: Nachdem Marggrav Albrecht von Brandenburg dieses Schloß Lichtenau unverwahrt seiner Ehren a 1552 den 5 May einem erba-

ren Rath zu Nürnberg abgedrungen, beraubt, zersprengt und geschlaift, ist dasselbig Schloß durch einen erbaren Rath, jezt gedacht, zu bauen wiederum befohlen und dieser erste Stein den 4 October 1558 gelegt worden.

Den Brandenburgischen Geschichtschreibern war der Innhalt dieser Denkschrift sehr zuwider. Sie hielten ihn theils für unwahr, theils für beleidigend und der Ehre Albrechts nachtheilig. Jezt braucht man sich nicht mehr zu bemühen, Albrechts Verfahren zu rechtfertigen; der Geist der Zeit, in der wir leben, spricht ihn ganz frey, und die neuere Geschichte hat auch dem guten Ludwig Schnödt Nachfolger genug gegeben.

An der Vestung wurde mehrere Jahre gebaut; aber der Bau war desto solider. Die einzige Batterie, der Bär, ist mit 2600 Pfählen ausgestossen, die mit 96 eichenen Diehlen überlegt sind. Die Festung hat 5 Bastionen und drey Cavaliers. *) Das Schloßgebäude

*) Cavalier oder Katze heißt ein, auf oder hinter den hohen Werken einer Vestung aufgerichteter

hällt 155 Schuhe in die Länge, 45 in die Breite und ist mit zwei Thürmen versehen, auf deren einem in vorigen Zeiten ein Thürmer wohnte, der aber im dreissigjährigen Kriege abgieng.

Auf dem Walle sind zwanzig Quartiers, in welchen hundert und zwanzig bis dreißig Mann bequem untergebracht werden können. Unter den Quartiren sind gewölbte Stallungen für hundert Pferde. Die Cassematten sind sehr gut gebaut. Die Batterien heisen: 1) der Bär, 2) die Mittel- oder Jungfern- auch kleine Batterie, 3) der Drach, oder die Gloken-batterie, weil die Gloke daselbst hieng, als in den Jahren 1688 — 1724 der Gottesdienst in der Schloß-Kapelle gehalten wurde; 4) der Lindwurm und 5) der Hirsch. Erst im Jahr 1630 in den Zeiten des dreissigjährigen Krieges, wurde der Bau vollkommen geendet und kostete Ein Hundert, Vier- und Neunzigtausend Gulden!

---

noch höherer Wall, von welchem aus man das Feld über jene weg sehen und beschiesen kan.

Damals war Lichtenau, als Vestung, würklich von Wichtigkeit. Sie war abwechselnd bald von Nürnbergischen, bald von Kaiserl. Kriegsvölkern besezt. Als im Jahr 1632 der grose Gustav Adolph in dieser Gegend war, suchte er hier eine feste Stellung zu gewinnen um Wallensteins Heer von der Verbindung mit Baiern und Schwaben abzuschneiden. Er versah die Vestung mit allen Nothwendigkeiten und verlies sich um so mehr auf den damaligen Nürnbergischen Kommandanten, Georg Scheuerl, da sich dieser etliche Wochen zuvor gegen Wallensteins Völker sehr muthig vertheidigt hatte. Nur begieng Gustav den Fehler, daß er Lichtenau nicht mit hinlänglicher Besazung verstärkte. Gegen alle Erwartung übergab Scheuerl, als im Julius 1632 die vereinte kaiserlich-bairische Armee bis Lichtenau vorrükte, derselben am 27n ged. M. die Vestung mit Accord, ohne einen Schuß abzuwarten. Nicht, weil er bestochen war, wie ihm Verschiedne haben Schuld geben wollen; sondern aus

Mißmuth. *) Auch konnt' er sich damit entschuldigen, daß die Besatzung, die aus 50 Mann bestund, zur Vertheidigung zu schwach gewesen seyn würde. Georg Scheuerl wurde zur Strafe gefänglich nach Nürnberg auf den sogenannten Lug ins Land gebracht, kam jedoch am 2 Jul. 1634 auf Vorbitten seiner Anverwandten wieder los und zeichnete sich nachher zehn Jahre lang in fremden Diensten sehr aus.

Herzog Bernhard von Weimar beorderte den jungen Graven von Thurn zur Wiedereroberung der Vestung Lichtenau. Sie wurde am 1 Aug. 1633 von diesem berennt, und ergab sich, nach einer dreiwöchigen Belagerung, am 24 Aug. an die Schweden. **) Der Markt Lich-

*) S. Harte im Leben Gustav Adolphs B. II. S. 407.

**) Es ist davon noch ein alter Kupferstich vorhanden, welcher die Aufschrift führt: Eigentlicher Abriß der Festung Lichtenau samt den Mark und Gelegenheit, welche den 1 Aug. im Namen ihr Fürstl. Gnad. Herzog Bernhard von Weimar durch den jungen

tenau litt bey dieser Belagerung sehr, indem nebst dem Pfarrhaus und Wirthshaus noch Acht Bürgerhäuser abbrannten. Die eroberte Vestung wurde von den Belagerern wieder an Nürnberg übergeben: am 10 October 1633 besezte sie der Nürnbergische Hauptmann Wolf Albrecht Pömer mit seiner Kompagnie.

Rühmlicher war die Belagerung, welche sie im Jahr 1688 auszuhalten hatte, für die Vestung. Damals rükte ein Korps des Französischen Generals de Fequiere vor Lichtenau. Obgleich die Vestung damals mit Kriegsreqnisiten und Mannschaft schlecht versehen, die Gegend durch Brandschatzungen des Feindes sehr in Furcht gesezt, und viele Orte in Brand gestekt waren, so wehrte sich der damalige Pfleger und Kommandant zu Lichtenau, Rittmeister Johann Friedrich Haller, doch mit unerschüttertem Muthe, und beschoß den Galgen-

---

Graven von Thurn ist belagert worden und den 24 dis mit Accord wieder eingenommen. 1633. (Ein Foliobogen.)

berg, wo sich der Feind gesezt hatte, mit gutem Erfolge. Dem feindlichen General wurde ein Pferd getödtet. Die in Französischer Sprache geschriebene Aufforderung gab Haller mit der Antwort zurük, daß er nicht Französisch verstehe: seine Antwort schreib' er mit Kugel und Bley. Bald darauf zog sich der Feind wieder zurük.

Die Vestung hatte von jener Zeit an keinen feindlichen Angrif mehr zu bekämpfen. Erst im lezten Viertel des verwichenen Jahrhunderts führten die Französische Revolution und der langwührige Krieg, der sich aus derselben entspann, fremde Soldaten nach Lichtenau. Am 20 Januar 1794 kamen zwanzig Französische Offizire und zweihundert drei und funfzig Gemeine vom Sergeanten abwärts, welche von der Prinz Koburgschen Armee zu Kriegsgefangenen gemacht worden waren, daselbst an, wurden in den Vestungsgebäuden einquartirt, von Nürnbergischer regulirter Miliz bewacht und am 16 Septemb. des nemlichen Jahrs in die Oesterreichischen Erblande abgeführt. Ein und funfzig

von ihnen starben in Lichtenau, und liegen auf dem dortigen Kirchhofe begraben. Zwey Jahre später, am 3 Septemb. 1796 besezte mit Vorwissen und Bewilligung des Raths zu Nürnberg ein Oberlieutenant mit 14 Gemeinen des Preussischen von Laurensischen Regiments zu Anspach, die Festung — angeblich, um sie gegen einen Französischen Ueberfall zu sichern. Dies Kommando zog sich am 4 Octob. des nemlichen Jahres wieder nach Ansbach zurük.

Bei den Preussisch Brandenburgl. Landeshoheits Reoccupationen im J. 1796 blieb Lichtenau mit dem dazu gehörigen Fraischbezirk unangetastet. Mehrere Jahrhunderte hindurch war dieser Fraischbezirk der Gegenstand fast ununterbrochener Streitigkeiten und Verhandlungen zwischen Brandenburg-Ansbach und dem Magistrat zu Nürnberg gewesen. Er begrif ausser der Veste und dem Fleken Lichtenau und dessen Markung auch die Ortschaften Langenlohe, Büschelbach, Schlauersbach, Herbersdorf, Immeldorf, Waltendorf, Malmersdorf, Fischbach, Wattenbach, Rükersdorf, Gotzendorf,

Zanth, Rottmannsdorf, Bochsbronn, Ruzendorf, Sachsen und Milmersdorf mit ihren Ortsmarkungen. Nürnbergischer Seits nahm man auf diesem ganzen Distrikt die volle Landeshoheit in Anspruch. Eine eigene Erscheinung — wenn die Lage dieses Distriktes mitten zwischen den beiden Ansbachischen Aemtern Ansbach und Windsbach, und die ältern Geschichtsverhälltnisse berüksichtigt werden. Das Kammergericht begünstigte die Stadt Nürnberg in possessorio; im petitorischen Rechtsweege war der Streit für Brandenburg-Ansbach schon darum verloren, weil er endlos gemacht werden konnte. Wer mehr darüber nachlesen will, der kan sich mit dem in den Selectis Norimbergensibus Th. 1. Kap. 18 vollstständig abgedrukten Brandenburgischen Libell unterhalten: er braucht aber warlich die Zeit nicht damit zu verderben. *)

Im

*) Von dem Nürnberg-Lichtenauisch. Distrikt sind mehrere Karten erschienen vorzüglich:

Im vorigen Jahr sind alle diese Streitigkeiten niedergeschlagen worden. Auf den Grund der Konföderations-Akte der Rheinischen Bundesstaaten vom 12n. Jul. 1806. und des 17 Artikels derselben vereinigte Bayerns geliebter

---

1) Die grose Paul Pfinzingische Charte von Lichtenau aus 4 Bogen in Fol. bestehend mit dem Titel: Pflegamt Liechtenaw P. P. (Paul Pfinzing) Inventor. 1592.

2) Fraischlicher Bezirk der Fränkischen Vestung und Nürnberg. Pflegamts Liechtenaw. Fol. Die vorige Charte ist dabei zum Grund gelegt und reduzirt.

3) Fraischlicher Bezirk ꝛc. mit dem Beisatz: im alten Nordgau gelegen.

4) Eine Charte, oben rechts unter der Erklärung der Wappen; mit dem Beisatz: der starke Strich zeigt an die von Nürnberg in einem Prozeß articulirte Fraischgränz Ist eine von den Glükischen zu den Deliciis topo — geogr: Norimb. gehörige, der vorigen nachgestochene Charte.

5) Die nemliche, mit dem Beisatz unter der Titel-Einfassung: verlegt von Matthias Seutter, Kaiserl. Geogr. Augsp. cum gratia et privilegio S. R. I. Vicariatus Rc.

und ehrwürdiger König, Maximilian Joseph, die Stadt Nürnberg *) und deren Gebiet mit allen Eigenthums und Souverainetätsrechten mit seinen übrigen Staaten. Markt und Amt Lichtenau, nebst der geistlichen und weltlichen Dienerschaft leisteten den Eid der Treue am Mittwoch den 30 Julius 1806.

Was nun die Vestung für ein Schiksal haben werde, steht zu gewarten.

Nun noch einige wenige Bemerkungen über die Kirchlichen Verhältniße zu Lichtenau, und in dem Lichtenauer Bezirk.

In dem leztern sind drey Evangelische Pfarreyen: Sachsen, Immeldorf und Lichtenau. Von beiden erstern wird in der Folge noch in besondern Aufsätzen umständlicher gehandelt werden.

Lichtenau hatte anfangs keine eigene Parochial Kirche. Die Einwohner waren nach

*) Die förmliche Besiznahme der Stadt Nürnberg geschah am 16 Septbr. 1806.

Sachsen gepfarrt und wurden dorthin begraben. Schon oben ist angeführt worden, daß die Besatzung zu Lichtenau im Jahr 1401 die Erlaubniß zu einer eignen Kapelle erhalten habe. Bald nach dem Anfang des funfzehnten Jahrhunderts findet sich, daß würklich eine Kapelle erbaut und ein eigner Kaplan dabey angestellt gewesen ist. Nur an dem Gottesdienst in dieser Kapelle konnten die Einwohner des Orts Lichtenau Theil nehmen. Die Stolgebühren und das Begräbniß derselben gehörten nach wie vor zu Sachsen. Dies blieb auch der Fall, als der Magistrat zu Nürnberg im J. 1490 eine Kirche in Lichtenau zur Ehre der heiligen Barbara erbauen lies und einen eigenen Geistlichen dabey anstellte. Erst späterhin wurden die Stolgebühren für Taufen, Hochzeiten u. s. w. der Pfarrey Sachsen verlohren, und nur die Leichengebühren blieben auch dann noch, als im J. 1788 ein eigner Kirchhof für die Lichtenauer Gemeinde eingerichtet wurde.

Bei der Belagerung der Veste Lichtenau im Jahr 1552 blieb das Gebäude der äussern

Kirche zwar stehen, war aber sehr buswürdig und hatte nur eine einzige Gloke; erhielt aber noch im nemlichen Jahr eine zweite. Im Jahr 1612 wurde die Kirche erweitert, und am 28 Febr. 1615, am Tag Simonis und Iudae feierl. eingeweiht. Das Geläute wurde noch mit zwey Gloken vermehrt. Bey der Belagerung im J. 1688 wurde die Kirche abgetragen und von dieser Zeit an bis 1724 der Gottesdienst im Schlosse gehalten, am zweiten Adventssonntag des ged. Jahrs aber die neue Kirche eingeweiht.

Beilage 1.

(zu Seite . . .) pag. 151.

Eine alte Nürnberg. Chronik giebt von der Eroberung Lichtenau's im J. 1752 noch folgg. nähere Umstände an. Nachdem aber Lichtenau den 5 May ufgeben worden, ist der Marggrav darein gezogen und dieselbe Nacht darinn verharret— und wiewohl er das Schloß Mgf. Georg

Friedrichen seinem jungen Vettern zum Beutpfennig angeboten, habens doch seine Räthe nicht annehmen wollen. Nachmals ist eine Disputation unter Marggrav Albrechts Raethen entstanden, ob man Lichtenau erhalten und besetzen oder zerschlaifen solle? und seynd der mehrern Theils der ersten Mainung gewesen, dann man ve mittelst desselben mit denen von Nürnberg in einen guten Vertrag könnte kommen. Es ist aber eines Edelmanns Wolf von Vehlburg genannt, Mainung fortgedrukt, daß mans nemlich zerschleifen sollte weil es schwerlich würde zu erhalten seyn. Und dieweil es denen Marggraven lang ein Dorn in den Augen gewest, als ist der Galgen und der Fraischmarkt umgeworfen und den Bauern in dem Regnitz-Grund dazu geboten worden, die das Schloß der Erden gleich machen müssen. Dabey haben drey Fähnlein bis an den dritten Tag gehalten; nachmals auch der Mark ausgebrannt, und der Marggrav die Brandstäten Bartholme Hartung, des Marggraven zu Onolzbach Diener einem, geschenket. Marggr. Albrecht aber ist mit seinem Zeug auf Volkersdorf gen Nürnberg zu gezogen und Montag zu Nachts zu Buchschwobach gelegen.

An Kriegsvorrath wurde im Schloß Lichtenau gefunden:

4 Schlangen die 5 Pf. Eisen schiesen.
1 Mörsner.
8 Scharpfetin.
6 Falkenetlein.
8 grose Stük.
5. Centner Haken.
16 Streichhaken.
11 Stein-Büchsen.
72 Viertelhaken.
33 eiserne Handrohr.
18 Armbrust.
70 Langespieß.
60 Schweinspies.
74 Harnischhauben und Krägen.
3 Tonnen Pulver.

Beilage 2.

Kauf-Brief über das Schloß Lichtenau Vom Jahr Anno 1406.

WIR Friedrich Herr zu Haidekh und Wir fraw Beatrix von Deckhe geborn, sein Ehelich Gemahl.

Bekennen für Unß, alle Unsere Erben und Nachkommen, und thun öffentlich mit diesem Brief allen den die sehen oder hören lesen, daß Wir einhelliglichen mit Gesambter Hand und wohlbedachtem vereinten Muthe und Willen, und auch mit rechter Wißen, und guthem getreuen Rathe, Gunst und Wortt Unserer Besonder lieben Herren Johannßen Thum-Probsts des Stifts zu Bamberg, Unnßers Bruders Johannßen, Herren zu Haydeckh Unnßers Sohns, und auch etlicher ander Unnser freunde und Unsers Raths durch Unsers grosen Nutz und Nothdurfft recht und redlichen durch schlechts zur Uhrtete erkaufft und zu kauffen gegeben haben, Verkauffen und geben zu Kauffen in Krafft diß Briefs, den Ehrsamen Weisen, den Bürgern deß Raths und der Stadt zue Nürmberg, und allen ihren Erben undt Nachkommen, Unser Schlos und Vesten Lichtenaw genannt, Grund und Boden, alß das mit Behausnng Kempnaten Turnen Mauren und mit sambt dem Marckht dahvor und den Gräben Zeunen Schraenken und Rigeln, und was darzu und darein gehört, umbfangen und begriffen hat, und auch mit allen seinen Zugehören und Rechten alß hernach geschrieben stehet und begriffen ist. Zum Ersten mit Nahmen das Dorff zu Immeldorff, alle Unsere Gütter und Rechte, und nemblichen die Vogtey das Halßgericht, die Merckhte und das Gericht daselbst, wie wir die, biß auf diesen heutigen Tag, gehabt und herbracht haben oder gehaben mögen, an Leuthen und Güther, die darein gehören, und was darzu und darein gehört wie das genannt ist, ausgenommen allen der dreyer Höff daselbst zu Immeldorff, mit Nahmen deß Hoffs, darauf Fritz Valß sitzt, undt auch deß Hoffs zum Struthoff genannt die Wir Unserm ehegenanntem Sohn, Jo-

hannßen, Herren zu Haydeckh zu dem Schloß Vestenberg Von dem obgenanntem Schloß und Vesten Liechtenau vormals geben: und Unterthänig gemacht haben, also, daß dieselben Vier Höffe fürbas nimmermehr Vogthoff sein und zu dem ehegenannten Schloß und Vesten Liechtenau und seinen Zugehörungen nicht gehören noch nichts zuschickhen haben sollen; dann daß Sie Wunne und Weyde mit der Gemeinschafft daselbst niesen mögen, doch also, daß Sie darumb dem Dorff und Gemeinen Hirten thun alß ander die daselbst sitzen: noch an der Zoll ohn gefährde. Aber der Hoff zum Struthoff solle kein Recht haben mit schaffen zu treiben auf die Gütte die zu dem obgenannten Schloß Liechtenau gehören noch an ihren Zugehörungen, Darnach mit Nahmen So haben wir zu Kauffen geben alle und Jegliche Unsere Gütter Zu Walmersdorff und darzu alle und jegliche Unsere Gütter und Rechte in dem Dorff zu Rutzen-Dorff, und nemblich die Puchen-Mühl genannt, und die Rutzen-Mühl genannt, und die Aeckher die der Seitz Lauffenholz bauet und auch alle jegliche Unsere Gütter und Rechte „in den Dörffern zu Sachßen, zu Habersdorf, zu Volckhersdorff, zu Neuenprune und zu Langenloe und darzu auch nemblichen den Wald und Holz der Ehre genannt und das Holz genannt der Weingartt, die alle und jegliche mit ihren Zugehörungen, Rechten, zu dem obgenantem Schloß und Veste undt darein gehören, und das vorgenannt Schloß und Veste Liechtenau haben Wir denselben Bürgern deß Raths und der Stadt zu Nürmberg zu Kauffen geben mit allen und Jeglich seinen Vor- und hernachgeschriebenen Zugehörungen und Rechten und nemblich mit den Vogteyen

Herrschafften und Gepiethen, die wir bißher über die ehegeschriebene Dörffer alle und ihr jedes besonder mit sambt Leüthen und Güttern die darein und darzu und auch in die Vorgeschriebene Gerichten, zu Immelndorff gehören, gehabt und herbracht haben oder gehaben mögen und darzu auch mit allen andern Vogteyen Herrschafften, Ehren, Gebiethen, Feeyheiten-Merckhten, Zinnßen, Gülden, Holz, Rechten, Diensten, Steuren, Renthen, und Vellen und auch allen andern Nutzen, Rechten und Gewohnheiten die darein und darzu gehören, Es sey zu Dorff, zu Veld, an Güttern, an Höffen, an Hoffstetten, an Aökhren an Wiesen, an Weingartten, an Paumgärten oder sonst an Gärtten, an Fischwaßer oder sonst an Waßer, an Wunnen, an Weyde, an Wälde, an Höltzer, an Stkooh an Steinen, an Stegen an Wegen unter der Erden und ob der Erden, gebauts oder ungebauts, wie das alles Nahmen hat und geschehen mag, besucht und unbesuchts, nichts ausgenommen, es sey hievor an dem Brief benannt oder nicht benanndt, umb eine Summa mit Nahmen. Acht Tausend und Dreysig Gulden, der Stadt Wehrung zu Nürmberg, der Wir Von In Jahr und gänzlichen gewehrt, gerut und bezahlt sein werden, und die Wir zu Nürmberg in der Stadt empfangen, und die fürbas in Unnsern und in Unser Erben Nutzen und Frommen gewendt und gekehrt haben, undt Wir sagen auch für Unß und alle Unßere Erben und Nachkommen, dieselben Bürger deß Raths und der Stadt zu Nürmberg und alle ihre Erben und Nachkommen gemeiniglichen und ihr jeder besonder mit dem Brief, umb dieselben Sum-

ma gäntzlichen quit ledig und los fürbas ewiglichen, und Wir haben auch denselben Bürgern, deß Raths und der Stadt „ zu Nürmberg dasselbe Schloß Liechtenau mit allen seinen Zugehörungen undt „Rechten, alß Vorbegriffen ist, vollkommenlichen aufgeben und Unterthänig gemacht, "undt setzen Sie auch deß in leiblichen nützlich geruhlich gewallt und Gewöhr in Krafft diß Briefs, inn und allen ihren Erben und Nachkommen, Zuhaben und Zuniesen, Zubesetzen und entsetzen Zuwenden und Zukehren, und damit Zuthun und Zulaßen, wenn, wie, undt was Sie wöllen, fürbas ewiglichen von allermänniglich ungehindert, undt Wir Verzeihen Uns auch leüterlichen für Uns nnd alle Unsere Erben undt Nachkommen, denselben Von Nürmberg, und allen ihren Erben und Nachkommen aller und jeglicher Rechte, die Wir an dem obgenannten Schloß und Vesten Liechtenau und aller seiner Zugehörungen gehabt uud herbracht haben, oder gehaben oder gewinnen möchten, alß daß Wir noch jemandt Von Unßern wegen, darnach Keinerley anspruch Clag noch forderung nimmer gehaben noch gewinnen sollen noch wöllen, weder mit Geistlichen noch Weltlichen Rechten, noch sonst ohne Recht, weeder mit Wortten noch Werckhen in Kein weis fürbas ewiglichen und Wir geloben für Uns und alle Unnßere Erben und Nachkommen Sie desselbeu Schlos und Vesten Liechtenau mit allen und jeglichen seinen Zugehörungen, für lauter freyes und Unbekümmerts ledig aigen zu wären und zuvertigen, alß aigens und deß Lands darinnen Er dann gelegen ist, Recht uudt Gewohnheit ist, ausgenommen allein der Rechten die Chorherren Von Onolzbach aus etlichen Gütern haben, die doch Vogthafft, Steuerhafft, Dienstbar und Zinnß-

dar in das obgenannt Schlos sein und darzu gehören, wär aber daß in dasselb Schlos oder sein Zugehörung, besambt oder besonder gahr, oder ein Theil wenig oder Jemand ansprech oder würd wenn, wie oder wo das geschehe oder daß in sonst keinerley einfall, Hinderung oder irrung daran geschehe, woran das wäre, So sollen und wollen wir in das ohn allen ihren schaden Vertretten, Verantwortten undt ledigen mit dem Rechten alß aigens, und deß Lands darinnen es dann liegt, Recht und Gewohnheit ist, wenn und alß offt das Noth geschieht, ohngefährd, Thetten wir das nicht was Sie das dann schaden nehmen, wie der schaden genannt wäre, den sollen undt wöllen wir in Vunerzogenlich ausrichten und Bezahlen und auch ihren Wortten darumb ohn aidte und ohn ander Nothrede zuglauben gar und gäntzlichen ohngefärt, und Wir gereden und geloben auch für Unß und Unsere Erben und Nachkommen den Kauff alß der an den Brief begriffen, in allen seinen Stückhen, Puncten und Articuln, getreülichen und gäntzlichen stete und Veste zuhallten und darwider nicht zu sein noch thun noch das Jemand, der von Unßert wegen darwider sein oder Thun wollte, Es wäre mit Geistlichen oder Weltlich Rechten oder ohn Recht gestatten gunnen noch zulegen heimlichen noch öffentlichen in Kein weis auch was wier Brief über das hegenannt Schloß und Vesten Liechtenau oder seine Zugehörung besambt oder besonder haben, die sollen und wollen wir In alle gäntzlichen einantwortten und geben getreulich wer aber das nicht fürbas ander Brief über dasselb Schlos Liechtenau oder seine Zugehörung funden oder fürbracht würden, der, oder die sollen wider den gegenwärtigen Brief nicht sein undt weeder Krafft noch Macht haben, und denselben Von Nürmberg und ihren Erben und Nachkommen an demselben ihren Schlos und Vesten Lichtenau und aller

seiner Zugehörung und auch an diesem Kauff, keinen schaden bringen noch fügen in kein weis fürbas ewiglichen, wer auch diesen Brief mit derselben Bürger deß Raths der Stadt zu Nürmberg guten willen und wortten innen hat oder fürbringt, der, oder dieselben sollen alle die Rechte daran haben undt mögen, auch deß gebrauchen, alß dieselben Von Nürmberg selber ungefährde, undt daß auch den obgenannten Bürgern deß Raths und der Stadt zu Nürmberg undt allen ihren Erben und Nachkommen, alle und jegliche Vor und nachgeschriebene Stöckh und Articuln, gar und gänzlich wahr, und stet gehallten und vollnfürt werden darumb zu mehrer Sicherheit, So haben wir obgenannter Frie derich Herr zu Haydeckh und Frau Beatrix sein Ehelich Gemahl für Unß und alle Unsere Erben und Nachkommen, denselben Burger deß Raths und der Stadt zu Nürmberg Vnuerscheitentlich zu Unß zu rechten Bürgern und Geißeln gesetzt, die hernach geschrieben Bürger und Geißeln, mit Bescheidenheit, ob ihn daran keinerley Pruch hinderung oder einfall geschehen, also daß ihn nicht gäntzlichen gehallten: und Vollnfürt würde, alß Vor und hernach geschrieben stehet, und begriffen ist, wie oder woran das wäre, So haben Sie gantzen und Vollen Gewaldt und guth Recht, die hernach geschrieben Burgen alle, ihr ein Theil und ihr auch besonder, wenn oder Weslich Sie wollen, zu Manen zuleisten, und welcher dann Von ihn also genandt wird, es sey einer oder mehr, oder aber Sie alle mit begriffen Botten zu Haus zu hoffe oder unter Augen, so soll derselben genannten Burgen jeder bey seinen guten Treuen und ehren, ohne alles erkennen, fürsorg und Vorziehen in Acht Tagen nach der Ersten manung, einen Knecht und ein Pferd in die Stadt zu Nürmberg zu

ein offen Wirthshaus, dahin Er dann Von dem Burger Meister undt Rath zu Nürmberg geleist wurd, schikhen und stellen und da Redlichen Leisten zur Geißels Weise und aus der Leistung nimmer Kommen, Alß lang Biß daß den Burgern deß Raths und der Stadt zu Nürmberg, alles das gäntzlichen geweit ausgericht und Vollnfürt, darumb Sie dann Von Zuleisten genannt sein werden alß offt das geschehe ohne Gefährde, und alß offt auch derselben Leistenden Knechte oder Pferde einer ein so oder mehr in derselben Leistung verleistet wurden oder abgingen, wie das geschehe so sollt derselben Bürgen jeder an seines Jedes Verleisten oder abgangen Knechts statt einen andern Knecht, und an eines pferdsstatt ein ander Pferd, wider Vnuerzogenlich, in dieselben Leistung antwortten und stellen, und da leisten in der Weise alß Vorbegriffen ist, ginge aber der Burgen einer oder mehr Von der Burgschafft abe, es wäre Von Rathswegen oder sonst, wie das geschehe oder bey dem Landt nicht wäre So sollten wir In an eines jeden abgangen Bürgen Stadt, oder der beym Landt nicht wäre, Ihr einen andern alß guten schiedlichen undt gewiesen Burger in den nechsten 8 Tagen darnach uudt wir deß Von ihn ernannt wurden, Vnnerzogenlich setzen, oder sich alles deß Verbunden zuhallten zuleisten und Vollnfüren, alß der an statt Er dann gesetzt und genommen würde Thetten wir daß nicht, würden dann die andern Bleiben Bürgen genannt die sollten einfahren und leisten in der Weise alß Vorgeschrieben stehet. alß das offt noch geschehe, ohngenehrdt. wer auch daß der Bürgern einer oder mehr frist oder Zuge, Von dem obgenannten Burger Meister und Rath der Stadt zu Nürmberg Zuleisten geben oder aus der Leistung mit ihren Knechten oder Pferden zuziehen erlaubt würde, darumb noch sonst Von Keinerley Sache wegen, sollten dieselben Bürgen Von der Bürgschafft nicht ledig sein noch fürzug

haben, daß Sie fürbas Löse und nicht mehr Zuleisten schuldig wären, Besonder, wann die genannt würden, so sollen die einreitten und leisten der Weise alß Vorgeschrieben stehet, alß offt das noch geschehe ohne gefährde; Auch so Bekennen Wir obgenannter Johannes Thum Probst zur Bamberg und Johannes, Herr zu Haydeckh, der obgenannten Herren Friederich, Herren zu Haydeckh, und Frauen Beatrix sein Ehelichen Gemahl Sohn, offenbar an diesen Brief, umb den Kauff alß dieselben Herr Friederich und sein Gemahl den Bürgern deß Raths und der Stadt zu Nürmberg, das offt genannt Schloß und Vesten Liechtenau, mit allen seinen Zugehörungen und Rechten zu Kauffen haben geben, alß an dem Brief aigentlich Von wortten zu wortten geschrieben stehet und Begriffen ist, daß derselbe Kauff und alles das sich darinnen und darunter gehandelt und Verloffen hat, mit Unsern guten Wißen und getreuen Rathe, und auch mit Unsern Gunst und Willen undt Wortte geschehen und gehandelt ist, undt Wir gereden und geloben auch, denselben Kauff zu allen seinen Stuckhen, Puncten und Articulln stet und vest zuhallten und darwider nicht zu sein noch Zuthun und Verziehen Unß auch Leütterlichen aller der Recht, die Wir an demselben Schlos Liechtenau und aller seiner Zugehörung alß Vor Begriffen ist gehabt haben oder gewinnen möchten, alß die Wir noch Jemandt Von Unßern wegl. darnach keinerley Ansprache Clage noch Forderung, weeder mit Geistlichen noch Welltlichen Rechten, noch sonst an Recht haben sollen, noch daß jemand darwider sein oder Thun wollte, gunnen oder Zulegen, heimblich noch öffentlich noch sonst in kein weis fürbas ewiglichen Vndt das haben Wir ehegenannter Johannes Herr zu Haydeckh gesprechl. für frauen Annen Von Hennenberg geboren, Unser Ehelich Gemahl, die nicht anheimbs ist, also daß alles auch ihr Guth Will undt Wortt sey und das gäntz=

lichen wahr vestet halt Getreulich ohn alles gefährde fürbas ewiglichen, und das alles und Jegliches alß Vorgeschrieben stehet und Begriffen ist, zu wahrem Uhrkundt undt guter steeter Sicherheit So geben Wir obgenannt Friderich Herr zu Haydeckh, Frau Beatrix sein Gemahl Johannes Thum Probst deß Stifts zu Bamberg und Johannes Herr zu Haydeckh, deß obgenannten Herren Friederichs Sohn für Unß, undt alle Unsere Erben undt Nachkommen denselben Bürgern deß Raths undt der Stadt zu Nürmberg undt allen ihren Erben undt Nachkommen, den Brief mit Unßer Jeglichs, und auch der hernachgeschriebenen Bürgen anhangenden Insiegel versigels, So sind diß die Bürgen mit Nahmen Herr Heinrich Scheunckh von Geyrn, Herr Hannß Von Wolffstein. Herr Stephan von Absperg, Herr Melchior Von Seckhendorff Ritter und Albrecht Von Wolffstein. Wilhelm Von Wolffstein. Jacob von Wolffstein. Wigeleis Schenckh Von Geyer, Erckhinger Von Rechenberg Arnoldt Von Seckhendorff zu der Zeit Vogt zue Abenberg. Conrad Von Wißberg zu Siberg gesessen und Cunrad Von Erudorff der Elter undt Wir die jezt genannten Bürgenn alle Bekennen öffentlich an den Brief, daß Wir alle und Unnßer Jeglicher alß gegen den Bürgern deß Raths undt der Stadt zu Nürmberg, Rechte gute und getreue Bürge worden sein. undt In bey gutes treuen undt Aydts statt gelobt undt Versprochen haben, Geloben undt Versprechen auch mit dem Brief alles das undt Jegliches das Von Unß gemeiniglich oder sonderlich hievor an den Brief geschrieben stehet, oder Begriffen ist, getreulich wahr und stet zuhallten, Zuthun Zuleisten undt zu Vollführen, gar undt gäntzlichen ohn alles gefährde undt das alles zu wahrer Gezeugnus undt mehrer Sicherheit, So hat Unser jeglicher sein aigen Insiegel zu der Vorgenannten Herren Friderichen Herren zu Haydeckh, Frauen Beatrix seiner

Ehelichen Gemahl, Herren Johanns, Thum Probst, zu Bamberg undt Herren Johannßen Herren zu Haydeckh Insiegeln gehangen an den Brief, undt dieweil auch der Insiegel eines oder mehr an den Brief hangt, So solle Er gantz undt Volle Macht haben undt Krafft Vor allen Gerichten Geistlichen und Weltlichen undt auch überal wo man deß bedarff der Geben ist an Mittwochen Vor St. Veitstag, nach Christi Geburth Vier Zehen Hundert und in den Sechsten Jahren. *)

*) Von einer alten Privat-Abschrift abgedrukt: und wird daher die Aechtheit dieser Urkunde nicht verbürgt.

VIII.
Miszellen
aus
Nürnbergischen Chroniken

1.

Wasserkünstler.

1446. Dies Jahr war ein Mahler zu Nürnberg, der lies ihm Händ und Füß binden und sich mit samt einer Armbrust in einen Sak stossen, und im Sak also zugebunden auf dem neuen Bau in die Pegniz werfen, da es am tiefsten ist; machte sich hernach selbst ledig unter dem Wasser, spannte die Armbrust und schoß einen Bolz heraus aus dem Wasser und schwamm hernach heraus und zog den Sak in einem Fuß hernach.

2.

Steinregen.

Anno 1492 den 27sten November umb Mittag fiel ein Stein vom Himmel bei Einsheim, in der Größe als ein Salzscheiben, der war Dreyekigt.

3.

Wassermangel.

Hundert Ochsen trinken aus einem Weiher eines Edelmannes. Müssen die Zech zahlen. „In diesem 1540 Jahr, als so ein gar grausam Heiser und Dürrer Sommer war, da Trieb ein Ochsentreiber bei Bareuth 100 Ochsen vorüber, da haben die Ochsen einem Edelmann aus seinem Weiher getrunken; da hat der Ochsentreiber dem Edelmann 2 Ochsen zur Straf geben müssen und galt damals das paar Ochsen zu Nürnberg 27 fl. das war aber die Ursach, das Wasser war um Bareuth zu Theuer, daß ein Maas Wein galt 3 Pf. und ein Maas Wasser 4 Pf.

4.

Ein künstlicher Krüppel.

In diesem 1544 Jahr kam ein seltsamer Abentheurer gen Nürnberg, der hatte keine Arme; trug ein Wurfgerten und wurf in ein Thür oder Holz so stark als ein Mann mit zweien Händen werfen mag; er fädelte auch mit den

Zähen eine Nadel ein; er schmatzet mit dem Maul und warf, was er haben wollt; er regieret 4 Roß an einem Wagen also: er nahm die Geisel zwischen das Kinn und Achsel und schmatzet wie ein ander Fuhrmann. Darnach ist ihm allhie die Stadt verboten worden.

5.

Lehre für Prediger.

Dies Jahr (1544) schwängerte ein Schüler eine hiesige Wittfrau, welche nach ihrer Niederkunft so fort das in Unehren erzeugte Kind zur Tauf schikte. Als nun der Priester das Kind taufen sollte, fragte er zuvorderst: wer des Kindes Vater sey? Als ihm aber niemand hievon Nachricht zu geben wußte, versagte er ihm die Taufe und schiket das Kind der Mutter ungetauft wieder nach Haus. Die Trostlose Mutter fiel hierüber in solche Verzweiflung, daß sie sofort dem Kinde das Hälschen umdrehte und nachmals sich selbst mit dem Strang erwürgte. Kaum dieser doppelte Mord dem Schüler zu Ohren kam, so stach er sich ein

Messer ins Herz; und als der Priester solchen Jammer hörte, und sich wegen seines unzeitigen Eifers hieran schuldig wußte, grief er gleichfalls zum Strik und erhieng sich in seinem eigenen Hause. Also sollen die Priester bedenken, daß sie Diener und nicht Herren der H. Sacramente seien.

6.

Wundergeburt.

Anno 1551 den 17 Februar ist zu Nürnberg von einer armen Weberinn ein wunderbarliches Kind geboren worden, das hatte Vier Füß und Zwey Schaam. Man hat es geschnitten, das hatte Zwey Herzen, Zwey Lebern, Vier Lendtnieren, war unten zwiefach und hett nur ein Haupt und hat nur 5 1/2 Stunden gelebt.

7.

Ein Prophet.

Anno 1562 kam ein seltsamer Prophet Hanns Vetter genannt, gen Nürnberg vor das Laufer Thor mit gebunden Händen uf den Rüken und vermahnt das Volk zu der Bus und

gab für, der böse Feind hett ihn also gebunden und kniet oft nieder und bat Gott um Entledigung von des Satans Banden. Aber es war nur lauter Betrug mit ihm und den 9 May wurd er eine halbe Stunde an den Pranger gestellt, mit Ruthen ausgestrichen und ihm die Stadt verboten.

Dieser Hans Vetter war von Moellingen gebürtig und wußte durch einen besondern Vortheil mit gewissen dazu verfertigten Bändern die Hände sich selbst so fest auf den Rüken zu binden, daß sie von niemand aufgelößt werden konnten ohne sie zu zerschneiden. Er gab vor daß ihn der Teufel schon einmal weggeführt habe, daß er auf eine wunderbare Weise befreit worden sey, und nun vom Satan durch Gottes Zulassung so gebunden und geplagt wurde. Als er eine Zeitlang in Nürnberg gewesen war, verlangte er mit den Geistlichen zu reden, die sich auch mit einigen Rathsherren zu ihm begaben. Diesen eröfnete er denn gleichfalls mit gar wehmüthigen Gebärden, wie grausam er vom Teufel geplagt werde, und daß er von Gott gesandt sey um einigen Städten Busse zu predigen. Der Magistrat zu Nürnberg, der gewohnt war, ganz andre Gesand-

te zu empfangen, und die Geistlichkeit, die überzeugt war, daß sie es selbst nicht am Predigen und Ermahnen zur Busse fehlen lasse, nahmen die Sache etwas genauer, als es an andern Orten geschehen war. Man lies dem Herrn Gesandten die Satansbande abnehmen und ihn in seiner Herberge mehrere Tage lang so genau beobachten, daß er nicht die mindeste Gelegenheit hatte, sich neue Bänder zu verschaffen. Vetter versicherte nun, daß der Satan ihn an jedem Orte nicht mehr als einmal binde und daß überdies die Stadt wegen des ihm zugefügten Unrechts nicht werth sey, das Wunder anzusehen.

Ein Bürger in Nürnberg, seiner Profession ein Rothschmidt machte der Untersuchung ein Ende. Dieser hatte die Kunst, sich die Hände à la Vetter auf den Rüken zu binden auf seiner Wanderschaft von einem geschikten Kuhhirten erlernt — zeigte dies dem Magistrat an, und machte in Gegenwart der Gerichte und des Propheten davon verschiedene Proben. Vetter wurde nun ernstlicher angegriffen und bekannte die ganze Spitzbüberey.

Nach seiner Relegation aus Nürnberg zog er noch an verschiedenen Orten in Sachsen herum, und wurde endlich in Waimar enthauptet.

Der Magistrat zu Nürnberg machte die Untersuchungsgeschichte im Druk bekannt.

8.

Ein Riese.

Im Jahr 1575 am Samstag den 7 September ist zu Nürnberg ein gar langer Mann gewesen, mit Namen Antoni Frank von Gellern gebürtig; der hat dem Bischof von Trier zugehört. Seine Läng ist 3 1/2 Ellen gewesen; wie er dann bey dem Pitterholz in seiner Leng und in seiner Kleidung ist abgemalet worden; so er damals getragen hat.

9

Der dike Knabe.

Im Jahr 1581 den 14 November kam ein Knab, bey 7 Jahren alt, aus England gebürtig, gen Nürnberg im Hailsbronner Hof. Der hat gewogen 152 Pfund und ist 3 1/2 Ellen dik gewesen und wer ihn hat sehen wollen, hat 3 Pfenning müssen geben. Dieser Knab hat ein Schwester, die ist bei der Königin aus England, die soll acht Ellen dik seyn und sind

beide von edlen Stammen und von edlen Eltern geboren worden.

10.

Ein Hur hat ein Kind in der Kirchen.

Den 18 Febr. 1604 an der Fastnacht eine halbe Stunde nach dem Garaus zu früh hat Ursula, des Klement Maurers, Büttners und Burgers Tochter allhie, ein Hur, ein Kind bey St. Sebald in der Kirchen in einem Weiberstul gehabt und ist davon gangen. Nun aber hat die Mesnerinn sie im Stuhl sehen sitzen und vermeinet, sie hofier in den Stuhl, wie dann bisweilen geschehen ist. Als die Hur aus dem Stul gehet, so geht die Mesnerinn hin zu dem Stuhl; so findet sie das Kind: so läuft sie der Huren nach. Die wird von den Schützen ergriffen und ins Spital geführt und an Ketten gelegt. Das Kind aber hat die Mesnerinn neben andern geschwornen Weibern gesäubert und ist durch einen Priester getauft worden: ist ein Mädlein gewesen. Darnach hat man der Huren das Kind ins Spital geschikt. Die Hur ist über etliche Tag hernach im Spital gestorben.

STAATSBIBLIOTHEK

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Büttner, Heinrich Christoph, 1766-1816

Materialien zur ansbachischen Geschichte, Topographie und Rechtsverfassung

Bd.: 1

Ansbach 1807

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.Top.o.9
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11713382-5